

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az.:38 42/41

Koblenz, 08.04.2015

Raumordnerischer Entscheid gemäß § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 Landesplanungsgesetz

für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH / DB Energie GmbH für den Abschnitt zwischen dem Punkt (Pkt.) Pillig und der Umspannanlage (UA) Wengerohr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden Maifeld, Kaisersesch, Cochem, Ulmen, Traben-Trarbach, Bernkastel-Kues und Wittlich-Land sowie in der Stadt Wittlich in den Landkreisen Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Bernkastel-Wittlich

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Raumordnerischer Entscheid	4
B. Sachverhalt	10
1. Gegenstand des Verfahrens	10
2. Verlauf des Verfahrens	11
2.1 Verfahrenserfordernis	12
2.2 Einleitung des Verfahrens	12
2.3 Verfahrensbeteiligte	12
2.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit	16
3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse	17
3.1 Planungsgemeinschaften und Gebietskörperschaften	17
3.1.1 Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	17
3.1.2 Planungsgemeinschaft Region Trier	18
3.1.3 Landkreise	19
3.1.4 Verbands- und Ortsgemeinden	20

3.2	Weitere Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannte Vereine	21
3.2.1	Wasserwirtschaft	21
3.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	23
3.2.3	Forstwirtschaft	26
3.2.4	Landwirtschaft	29
3.2.5	Denkmalpflege	30
3.2.6	Städtebau und Immissionsschutz	31
3.2.7	Verkehr	31
3.2.8	Sonstige Belange (einschließlich Versorgungsunternehmen und Leitungsträger)	32
3.3	Öffentlichkeit	35
C.	Begründung	36
1.	Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	37
1.1	Grundsätze der Raumordnung des Bundes	37
1.2	Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sowie geplante regionalplanerische Festlegungen	38
1.2.1	Energieversorgung und Energieinfrastruktur	38
1.2.2	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange (einschließlich Immissionsschutz)	41
1.2.3	Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)	42
1.2.4	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich regionale Grünzüge und Ressourcenschutz)	46
1.2.5	Klima und Luft	51
1.2.6	Forstwirtschaft	53
1.2.7	Landwirtschaft	55
1.2.8	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und Denkmalpflege	57
1.2.9	Freizeit, Erholung und Tourismus	59
1.2.10	Sonstige fachliche Belange	61

2.	Raumordnungsberichte der Landesregierung sowie der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier (einschließlich regionale Konzepte)	61
3.	Bewertung der Umweltverträglichkeit	65
3.1	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Raumordnungsverfahren	65
3.2	Schutzgebiete	66
3.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter	67
4.	Raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeit	73
4.1	Trassenwahl sowie Vorhabenalternativen	73
4.2	Energieversorgung und Energieinfrastruktur	77
4.3	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange (einschließlich Immissionsschutz)	80
4.4	Fachliche Belange	84
4.4.1	Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)	84
4.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich regionale Grünzüge und Ressourcenschutz)	85
4.4.3	Klima und Luft	87
4.4.4	Forstwirtschaft	88
4.4.5	Landwirtschaft	90
4.4.6	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und Denkmalpflege	92
4.4.7	Freizeit, Erholung und Tourismus	93
4.4.8	Sonstige fachliche und privatrechtliche Belange	94
D.	Raumordnerische Gesamtabwägung	95
E.	Anlage 1: Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 100 000)	
	Anlagen 2 bis 19: - nur für Antragstellerin (Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit)	

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung

- des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz 2008/2013 (LEP IV) und
- der regionalen Raumordnungspläne Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP) und Region Trier 1985 (ROPI)

sowie unter Berücksichtigung

- der Grundsätze des § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und
- der Ziele der sich in Neuaufstellung befindlichen regionalen Raumordnungspläne Mittelrhein-Westerwald (RROP-E) und Region Trier (ROPneu/E)

ergeht - nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und der Äußerungen der Öffentlichkeit - gemäß § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit (i. V. m.) § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) folgender **raumordnerischer Entscheid**:

Die von der Amprion GmbH - auch im Auftrag der DB Energie GmbH - zur raumordnerischen Abstimmung mit Schreiben vom 06.10.2014 vorgelegte Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die nachfolgenden Maßgaben und weiteren Hinweise berücksichtigt werden:

Maßgaben:

1. Die Belange der Wasserwirtschaft (einschließlich des Hochwasserschutzes sowie der Thematik Bodenschutz / Altablagerungen) sind in der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu vertiefenden UVS unter Berücksichtigung der fachlichen Beurteilungen der Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) abschließend zu untersuchen. Hierbei kommt mit Blick auf die betroffenen Belange zur Sicherung von Wasservorkommen sowie des Hochwasserschutzes der Festlegung der Maststandorte besondere Bedeutung zu. Auch sind die erforderlichen Kompensationen im Hinblick auf die geplanten Versiegelungen und damit die Auswirkungen für den Bodenschutz darzulegen und nachzuweisen. Zur Klärung dieser Fragen ist eine frühzeitige Abstimmung mit den beiden Regionalstellen und dem LGB angezeigt.

Diese Vorgehensweise ist notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 2 ROG, die Ziele 102 und 103 sowie die Grundsätze 101, 105 und 112 des LEP IV, den Grundsatz 1 und das Ziel 2 in Kapitel 4.2.1 RROP, das Ziel 65 des RROP-E, die Vorgaben in den Ziffern 2.5.2, 3.3.3.1, 5.5.2.1 sowie 5.5.3.1 und 5.5.3.2 und das Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des ROPI sowie die Ziele 108, 111, 114, 115 und 118 des ROPneu/E raumverträglich zu gestalten.

2. Die Ergebnisse der UVS zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ebenfalls zu berücksichtigen und zu vertiefen. Hierbei ist im landespflegerischen Begleitplan eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und ein Maßnahmenkonzept insbesondere auch unter Berücksichtigung der Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) und der Planungsgemeinschaft Region Trier zu erstellen. Auch die Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die sich hieraus ergebenden notwendigen Kompensationen sind Gegenstand dieses Begleitplanes. Diese Maßnahmen sind erforderlich zur Herstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1, 2 und 4 ROG, dem Grundsatz 1 und Ziel 1 in Kapitel 4.1 des RROP, dem Ziel 1 und Grundsatz 2 in Kapitel 4.2.2 des RROP, dem Grundsatz 1 und Ziel 1 in Kapitel 4.2.7 des RROP, den Zielen 53 und 80 des RROP-E, den Vorgaben in den Ziffern 2.5.2, 3.4.7 und 5.3.2.1 sowie dem Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des ROPI und dem Ziel 103 des ROPneu/E.
3. Die Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren vertieft und abschließend zu betrachten. Soweit sich ein Kompensationsbedarf ergeben sollte, sind hierzu geeignete Maßnahmen zu untersuchen und darzulegen. Hiermit wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 6 ROG, dem Grundsatz 113 des LEP IV, den Grundsätzen 1 und 3 in Kapitel 4.2.3 des RROP, der Ziffer 2.5.2 und der Zielaussage gemäß Ziffer 5.5.3.4 des ROPI sowie dem geplanten Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion (Grundsatz 130 des ROPneu/E) in Einklang gebracht werden kann.
4. Die Eingriffe in die forstlichen Bestände sind im Zulassungsverfahren abschließend zu untersuchen und zu behandeln. Dabei ist zu klären, ob in den über die Natura 2000-Gebiete hinausgehenden Bereichen, die in der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegt sind bzw. in

den neuen Plänen verbindlich festgelegt werden, eine Beeinträchtigung der forstlichen Belange bzw. der jeweiligen Waldfunktionen zu besorgen ist. Sollte dies der Fall sein, ist auch in diesen Bereichen eine Überspannung des Waldes mit dem Masttyp AD47 erforderlich. In den Waldgebieten, in denen es zu einer Verbreiterung des Schutzstreifens kommt, sind die Eingriffe in den Wald und die hieraus resultierenden notwendigen Kompensationen darzulegen und nachzuweisen. Hierzu bedarf es auch einer engen Abstimmung mit der ONB, die insoweit auch die Möglichkeit der Schaffung neuer Strukturen für den Arten- und Biotopschutz sieht. Die im Einzelfall erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen sowie die Feintrassierung, Positionierung und Errichtung der Masten und die Festlegung der Weitspannfelder sind in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung vorzunehmen.

Bei Beachtung bzw. Berücksichtigung dieser Forderungen kann die Raumverträglichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 und Ziffer 6 Satz 2 ROG, den Grundsatz 124 LEP IV, das Ziel 1 und den Grundsatz 2 in Kapitel 4.2.5 des RROP, das Ziel 89 des RROP-E, die Ziffer 3.1.2.2.1 des ROPI sowie die Ziele 151 und 153 des ROPneu/E hergestellt werden.

5. Zur geplanten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Ziel 1 in Kapitel 4.2.4 des RROP), den in den neuen Regionalplänen geplanten Vorranggebieten (Ziel 83 des RROP-E und Ziel 148 ROPneu/E) sowie der notwendigen raumverträglichen Ausgestaltung der Maßnahme mit Blick auf die raumordnerischen Grundsätze (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 ROG, Grundsatz 121 LEP IV, Grundsatz 1 (Satz 1) und Grundsatz 3 in Kapitel 4.2.4 RROP und Ziffern 5.1.1. und 5.1.3 des ROPI) bedarf es in der Detailplanung einer Gesamtkonzeption. Hierin sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheiten landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen - auch temporärer Art - zu erarbeiten. Dieses Konzept ist in enger Abstimmung mit den Dienststellen Koblenz und Trier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, den betroffenen Dienstleistungszentren ländlicher Raum, den tangierten landwirtschaftlichen Betrieben und der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz zu erstellen. Zudem empfiehlt sich wegen der engen Verzahnung der landwirtschaftlichen und forstlichen Belange eine Beteiligung der Forstverwaltung.

6. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und die relevanten Anlagen der Denkmalpflege, sind in der Detailplanung abschließend zu untersuchen und zu bewerten. Dies betrifft auch die Belange der Landesarchäologie. In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Maßnahmen auch zum Schutz bzw. zur Sicherstellung unterirdischer Vorkommen, wie z. B. fossilführender Schichten, in enger Abstimmung mit den Fachstellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe festzulegen.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die insoweit einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 5 Sätze 1 und 2 ROG, Ziel 92 und Grundsatz 96 LEP IV, Ziel 1 und Grundsatz 2 in Kapitel 2.3.3 des RROP, Ziel 48 RROP-E und Ziffer 4.1.8.1 des ROPI) raumverträglich auszugestalten.

7. Hinsichtlich der von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus sind in der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsnutzung zu prüfen und festzulegen. Hierbei ist auch besonderer Wert auf die Einbindung der geplanten Leitungstrasse bzw. Stromleitung in die umgebende Landschaft zu legen. In diesem Zusammenhang kommt der Festlegung der Maststandorte entscheidende Bedeutung zu.

Diese Maßnahmen sind erforderlich zu einer raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf die insoweit relevanten raumordnerischen Erfordernisse (Grundsätze 3 und 6 in Kapitel 2.4 des RROP, Ziffern 3.5.1, 3.5.2 und 5.2.1 des ROPI) sowie die geplanten regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus.

Hinweise:

1. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.

2. Die weiteren unter Abschnitt B. Ziffer 3 von den Beteiligten näher dargelegten Aspekte sind bei der weiteren Planung in die Abwägung einzustellen. Hierbei ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachstellen, die relevante Hinweise für die Detailplanung gegeben haben, erforderlich. Dies betrifft insbesondere auch die von der geplanten neuen Leitung betroffenen Versorgungsunterneh-

men und Leitungsträger, deren Stellungnahmen mit Anlagen der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt werden.

3. Weiterhin sind die Ergebnisse der raumordnerischen Bewertung, Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeit und Gesamtabwägung in den Abschnitten C. und D. in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.
4. Privatrechtliche Belange, wie Wertminderungen oder auch die Frage möglicher Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Positionen, sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Der raumordnerisch relevante Trassenkorridor der geplanten 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung Amprion GmbH / DB Energie GmbH für den Abschnitt zwischen dem Pkt. Pillig und der UA Wengerohr ist dem beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1 im Maßstab 1 : 100 000) zu entnehmen.

Das Benehmen mit den Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier wurde am 07.04.2015 bzw. 01.04.2015 hergestellt (§ 17 Abs. 5 Satz 3 LPIG).

Dieser raumordnerische Entscheid ist ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Er hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPIG). Abweichungen davon sind zu begründen.

Die Bindungswirkung dieses Erfordernisses der Raumordnung regelt § 4 ROG. Einschlägig ist vorliegend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG. Danach sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen der Planfeststellung. Bei der Planfeststellung sind nach § 43 Satz 3

EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insofern ist der raumordnerische Entscheid als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG in Verbindung mit § 43 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 EnWG zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Der raumordnerische Entscheid ist mithin kein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der raumordnerische Entscheid ist von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach seinem Ergehen das nachfolgende Zulassungsverfahren eingeleitet worden ist (§ 17 Abs. 10 Satz 3 LPIG).

Das Raumordnungsverfahren für den geplante Neubau der 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden Maifeld, Kaisersesch, Cochem, Ulmen, Traben-Trarbach, Bernkastel-Kues und Wittlich-Land sowie in der Stadt Wittlich in den Landkreisen Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich ist damit abgeschlossen.

Die am Verfahren beteiligten Stellen, die Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier, die betroffenen Gebietskörperschaften, die weiteren Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine erhalten einen Abdruck dieses raumordnerischen Entscheids.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. S. 138) erhoben. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Sachverhalt

1. Gegenstand des Verfahrens

Die Amprion GmbH beabsichtigt, eine vorhandene 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Pillig und der UA Wengerohr zu demontieren und in gleicher Trasse eine neue 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu errichten. Der Streckenabschnitt ist Bestandteil einer Höchstspannungsleitung zwischen dem Pkt. Metternich und dem Pkt. Niederstedem.

Die Trasse zwischen diesen Punkten soll in insgesamt vier Teilabschnitten vollständig durch eine 380-kV-Verbindung verstärkt werden, weil die bestehende 220-kV-Leitung die Grenze ihrer Übertragungsfähigkeit erreicht hat. Der vordringliche Bedarf, das Stromnetz zwischen dem Pkt. Metternich und dem Pkt. Niederstedem zu verstärken, wurde

- bereits als Projekt 41, Maßnahme 57 im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2012 (neu: NEP Strom 2022) und zuletzt im NEP Strom 2023 durch die Bundesnetzagentur bestätigt und
- im Bundesbedarfsplan unter der Vorhabenummer 15 über das Bundesbedarfsplangesetz durch den Bundestag verbindlich festgestellt.

Danach dient der geplante Neubau der 380-kV-Leitung der Amprion GmbH dem Abtransport von Windstrom aus der Eifel, wobei auch die Anbindung von Luxemburg und Frankreich verbessert wird. Zwischen dem westlich von Koblenz liegenden Pkt. Metternich und dem Pkt. Niederstedem sollen eine 380-kV-Leitung in bestehender 220-kV-Trasse neu errichtet und dabei auch 380-kV-Schaltanlagen in Niederstedem und Wengerohr verstärkt bzw. neugebaut werden.

In der aktuellen Konsultationsfassung des NEP Strom 2024 wird der Streckenabschnitt als bestätigungsfähig deklariert. Eine Inbetriebnahme wird zwischen 2018 und 2021 angestrebt. Die gesetzliche Grundlage für den Bau einer Höchstspannungsleitung zwischen dem Pkt. Metternich und dem Pkt. Niederstedem ist das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, welches auf dem bestätigten NEP Strom 2022 beruht.

Im Abschnitt vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Melnhof besteht von Seiten der DB Energie GmbH ein paralleler Ausbaubedarf. Aufgrund eines identifizierten Ausbaubedarfs im 110-kV-Bahnstromnetz ist ein Lückenschluss zwischen den Un-

terpunkten Bengel und Koblenz erforderlich, um den Ring Koblenz-Bingen-Kaiserslautern-Saarbrücken-Bengel-Koblenz zu schließen und betriebsabhängige Spannungsunterschiede an den Trennstellen der 15-kV-Oberleitung zu reduzieren. Eine alternative Trassenführung kommt für das 110-kV-Bahnstromnetz nicht in Betracht.

Daher soll, um die Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt zu minimieren, im Abschnitt vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Melchhof eine 110-kV-Bahnstromleitung demontiert und in Bündelung mit der geplanten 380-kV-Leitung der Amprion GmbH eine 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung gemeinsam von der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH größtenteils im vorhandenen Leitungsschutzstreifen errichtet werden.

Ab dem Pkt. Melchhof bis zur UA Wengerohr plant die Amprion GmbH eine Bündelung ihrer Höchstspannungsleitung mit vorhandenen Freileitungen, die dann demontiert und auf die neuen Maste mit aufgelegt werden können.

Auf dem gesamten Teilabschnitt zwischen dem Pkt. Pillig und der UA Wengerohr muss eine 110-kV-Verbindung für die Westnetz GmbH erhalten bleiben. Deshalb ist für den Abschnitt vom Pkt. Melchhof bis zum Pkt. Wittlich-Nord geplant, die vorhandene 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH zu demonstrieren und den vorhandenen Trassenraum für die Errichtung einer neuen 110-380-kV-Gemeinschaftsleitung der Westnetz GmbH und der Amprion GmbH zu nutzen.

Im Abschnitt bis zur UA Wengerohr wird eine 110-kV-Hochspannungsleitung abgebaut und eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Amprion GmbH errichtet, an deren Endpunkt bei Wengerohr der Bau einer neuen 380-kV-Umspannanlage geplant ist.

2. Verlauf des Verfahrens

Die nachstehenden Ausführungen verdeutlichen anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben erforderlich ist. Zudem werden die Eckdaten des Verfahrensverlaufes - der Einleitung, der Auflistung der Verfahrensbeteiligten sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit - dokumentiert.

2.1 Verfahrenserfordernis

Die geplante Errichtung der 110-/380-kV Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH ist ein Vorhaben, für das gemäß § 1 Ziffer 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn es im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Mit Blick auf den Flächenbedarf sowie den Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf, den das Vorhaben auslöst, ist die vorliegende Planung raumbedeutsam und hat darüber hinaus überörtliche Bedeutung. Mithin ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG i.V.m. § 17 LPIG in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2a LPIG) erforderlich.

2.2 Einleitung des Verfahrens

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord als obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 10.10.2014 eingeleitet. Den Verfahrensbeteiligten wurde eine Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahmen bis zum 12.01.2015 eingeräumt.

2.3 Verfahrensbeteiligte

Gemäß § 17 Abs. 5 LPIG wurden seitens der oberen Landesplanungsbehörde die Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier, die betroffenen Gebietskörperschaften, die weiteren Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine beteiligt. Die Auflistung im Einzelnen:

- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
- Planungsgemeinschaft Region Trier
- Landkreis Mayen-Koblenz
- Verbandsgemeinde Maifeld
- Ortsgemeinde Pillig
- Landkreis Cochem-Zell
- Verbandsgemeinde Kaisersesch

- Ortsgemeinde Illerich
- Ortsgemeinde Landkern
- Ortsgemeinde Möntenich
- Ortsgemeinde Brohl
- Ortsgemeinde Forst
- Ortsgemeinde Binningen
- Ortsgemeinde Dünfus
- Verbandsgemeinde Cochem
- Ortsgemeinde Wirfus
- Ortsgemeinde Klotten
- Ortsgemeinde Greimersburg
- Stadt Cochem
- Ortsgemeinde Faid
- Ortsgemeinde Dohr
- Ortsgemeinde Ediger-Eller
- Ortsgemeinde Bremm
- Verbandsgemeinde Ulmen
- Ortsgemeinde Beuren
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
- Ortsgemeinde Bengel
- Ortsgemeinde Reil
- Ortsgemeinde Kinderbeuren
- Ortsgemeinde Bausendorf
- Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
- Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig
- Stadt Wittlich
- Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- Ortsgemeinde Altrich
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d.W.
- Forstamt Koblenz
- Forstamt Cochem
- Forstamt Zell
- Forstamt Traben-Trarbach
- Forstamt Wittlich
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur

- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Bernkastel-Kues
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem
- Landesbetrieb Mobilität Trier, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Autobahnamt Montabaur
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Trier
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Mainz
- Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Koblenz
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Mayen
- Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz
- KEVAG Verteilnetz GmbH, Koblenz
- Energieversorgung Mittelrhein, Cochem
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Saffig
- Westnetz GmbH, Faid
- Westnetz GmbH, Gerolstein
- Westnetz GmbH, Trier
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln
- PLEdoc GmbH, Essen
- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Bundesnetzagentur, Bonn
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt/Main
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Frankfurt/Main
- Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken

- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Trier
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Pollichia Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt a.d.W.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel
- Die Naturfreunde, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport & Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes e. V., Neustadt a.d.W.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/Main
- SGD Nord
 - Referat 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz)
 - Referat 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier)
 - Referat 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Fachbereich Fischerei)
 - Referat 32 (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz)
 - Referat 34 (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier)
 - Referat 42 (Naturschutz)
mit Fachbeirat für Naturschutz
 - Referat 43 (Bauwesen)

Nachrichtlich wurden folgende Stellen einbezogen:

- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Oberste Landesplanungsbehörde, Mainz

- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Abteilung 6 / Referat 8601 (Grundsatzfragen der Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft), Mainz
- SGD Nord, Referat 21a (Zentralstelle Gewerbeaufsicht)
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Bahn Energie GmbH, Köln
- Büro für Landschaftsplanung GmbH, Aachen

2.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verbandsgemeindeverwaltungen Maifeld, Kaisersesch, Cochem, Ulmen, Traben-Trarbach, Bernkastel-Kues und Wittlich-Land sowie die Stadtverwaltung Wittlich unterrichteten die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 17 Abs. 7 LPIG. Nach ortsüblicher Bekanntmachung im Sinne des § 27 Gemeindeordnung (GemO) lagen die Planunterlagen während eines Zeitraums von einem Monat öffentlich aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen konnten sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Nachfrist) schriftlich oder elektronisch äußern.

Die Auslegung erfolgte in den Amtsräumen der genannten Gebietskörperschaften wie folgt:

Verbandsgemeinde/Stadt	Bekanntmachung der Auslegung	Auslegung der Unterlagen	Ende der Nachfrist
VG Maifeld	17.10.2014	27.10. - 28.11.2014	12.12.2014
VG Kaisersesch	23.10.2014	31.10. - 01.12.2014	15.12.2014
VG Cochem	24.10.2014	03.11. - 03.12.2014	17.12.2014
VG Ulmen	25.10.2014	03.11. - 03.12.2014	18.12.2014
VG Traben-Trarbach	30./31.10.2014	10.11. - 09.12.2014	23.12.2014

VG Bernkastel- Kues	23.10.2014	03.11. - 02.12.2014	16.12.2014
VG Wittlich-Land	24.10.2014	03.11. - 05.12.2014	19.12.2014
Stadt Wittlich	18.10.2014	27.10. - 27.11.2014	12.12.2014

3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse

Anhand der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten aus der schriftlichen Anhörung und der Äußerungen der Öffentlichkeit wird die vorliegende raumbedeutsame Planung von überörtlicher Bedeutung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt (Raumverträglichkeitsprüfung). Die Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst wiedergegeben. Die übrigen am Verfahren beteiligten Stellen haben sich, sofern sie im Folgenden nicht aufgeführt sind, nicht geäußert.

3.1 Planungsgemeinschaften und Gebietskörperschaften

3.1.1 Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald weist darauf hin, dass durch das Vorhaben Ziele des RROP tangiert werden. Es handelt sich hierbei um dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung nach Tabelle 2, Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung sowie Regionale Grünzüge. Die Planungsgemeinschaft macht in Bezug auf die Zieltangierungen - in Verbindung mit dem regionalplanerischen Ziel einer Trassenbündelung und Nutzung des vorhandenen Trassenraumes - keine durchgreifenden Bedenken geltend. Abschließend bittet die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, insbesondere im Hinblick auf kleinräumige Trassenverlaufsanpassungen in Siedlungsbereichen die Stellungnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften der Region zu berücksichtigen.

3.1.2 Planungsgemeinschaft Region Trier

In der Region Trier sind die einschlägigen Vorgaben in Kapitel 3.4 „Sicherung der Energieversorgung“ des ROPI zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nach Ziffer 3.4.5 sind die Trassenplanungen für Hochspannungsleitungen frühzeitig mit den Zielvorgaben der Raumordnung abzustimmen. In Ziffer 3.4.5 sind landespflegerische Belange aufgeführt wie das Bündelungsprinzip bei Hochspannungsleitungen (z. B. mit Verkehrswegen), die Überspannung von Waldgebieten sowie die Freihaltung von Feuchtgebieten und Naturschutzgebieten, auf die der Ausbau der Energieversorgung grundsätzlich Rücksicht nehmen soll.

Weiterhin sind die Grundsätze 221 und 222 im Kapitel II.4.2.1 „Energieinfrastruktur“ des ROPneu/E für die raumordnerische Betrachtung relevant. Diese betreffen den Ausbau der Energieverteilungsnetze und der ergänzenden Netzinfrastruktur sowie den Ausbau der Netzinfrastruktur im Strombereich.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier bittet beim Neubau sowie Betrieb der Gemeinschaftsleitung auch die Vorgaben des Regionalplans zum Immissionsschutz in Kapitel 5.6.2 zu berücksichtigen.

Sie verweist weiter darauf, dass die zum Neubau vorgesehene Trasse teilweise die offenzuhaltenden Wiesentäler „Füllersbachtal nordöstlich von Melchhof“, „Kammerbachtal südlich von Melchhof“ und „Alfbachtal südlich von Bausendorf“ überspannt. Diese Gebiete sind als natürliche Überschwemmungsgebiete fließender Gewässer freizuhalten. Ferner sind sie in bioklimatischer, ökologischer und ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung und somit grundsätzlich freizuhalten (Ziffer 5.3.3.4 ROPI). Einer Überplanung wird seitens der Planungsgemeinschaft nur zugestimmt, wenn die o. g. offenzuhaltenden Wiesentäler in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von besonderer regionaler Bedeutung ist vorliegend die Sicherung der Überschwemmungsgebiete sowie der ökologischen und ästhetischen Funktionsfähigkeit der offenzuhaltenden Wiesentäler. Aus diesem Grund kann nach Auffassung der Planungsgemeinschaft auf die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vorliegend verzichtet werden, wenn gewährleistet wird, dass aufgrund der Nutzung vorhandener Leitungstrassen erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen dieser Funktionen nicht zu erwarten sind.

Mit Blick auf die betroffenen Belange zur Sicherung von Wasservorkommen sowie des Hochwasserschutzes soll die Planung nach Auffassung der Planungs-

gemeinschaft frühzeitig mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt werden, weil

- ein festgesetztes Wasserschutzgebiet der Zone III (vgl. Ziffer 5.5.3.1 ROPI),
- teilweise im ROPneu/E festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und
- ein im ROPneu/E festgelegtes Vorranggebiet für den Hochwasserschutz überspannt werden.

Im Hinblick auf die Sicherung weiterer landespflegerisch bedeutsamer Flächen hält die Planungsgemeinschaft eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde für erforderlich, weil die Gemeinschaftsleitung

- teilweise in festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund gemäß ROPneu/E,
- zum Teil in einem Gebiet des landesweiten Biotopverbundes und
- teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“

liegt.

Zusätzlich weist die Planungsgemeinschaft auf folgende tangierte Festlegungen im ROPI und im ROPneu/E hin:

- Landwirtschaftliche Vorranggebiete und Vorranggebiete für Erholung mit hervorragender bzw. guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung sowie Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung gemäß ROPI
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus nach ROPneu/E.

3.1.3 Landkreise

Die **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz** sowie die **Kreisverwaltung Cochem-Zell** erheben keine Bedenken gegen das Vorhaben und tragen keine weiteren Anregungen vor.

Seitens der **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich** wird der im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien erforderliche Netzausbau ausdrücklich begrüßt. Die Kreisverwaltung befürwortet die im Zuge der Planung vorgesehene Ver-

legung der bestehenden Hochspannungsleitung in der Ortslage Bausendorf durch eine entsprechende Ortsumgehung.

3.1.4 Verbands- und Ortsgemeinden

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch** teilt mit, dass

- die **Ortsgemeinde Brohl** der Planung grundsätzlich zustimmt, aber darum bittet, die Trasse weiträumig um die bebaute Ortslage zu errichten, und
- die **Ortsgemeinde Forst** dem Vorhaben ebenfalls grundsätzlich zustimmt, aber beantragt, die Trasse deutlich weiträumiger um die bebaute Ortslage zu planen. Dabei sollten für die neuen, größeren Strommasten die in südlicher Richtung vorhandenen Flächenpotentiale genutzt und durchgängig eine Abstandsfläche von mindestens 350 m zur bebauten Ortslage eingehalten werden.

Sofern die in den Antragsunterlagen beschriebenen Verschwenkungen in den Siedlungsbereichen der **Ortsgemeinden Dohr** und **Faid** durchgeführt werden und die Leitung von den Ortslagen abrückt, stimmt die **Verbandsgemeindeverwaltung Cochem** der Planung im Auftrag der beiden Gemeinden zu. Sie regt an, die im Textteil beschriebenen Verschwenkungen zur Klarstellung auch in der Übersichtskarte (Anlage 1.2.2) erkennbar darzustellen.

Gegen eine etwaige Planung ohne Verschwenkungen der Leitung in den Siedlungsbereichen bestehen seitens der Verbandsgemeindeverwaltung und der beiden Ortsgemeinden erhebliche Bedenken.

Die **Ortsgemeinde Faid** bittet ergänzend um Prüfung, ob die in den Kapiteln 2.3.1 und 3.2 der Unterlagen beschriebene Verschwenkung im Siedlungsbereich auch im Bereich der östlich der Ortslage liegenden Jugendfreizeitstätte „Happy Mary“ (Flur 1, Flurstück 18) realisiert werden kann. Aufgrund der Lage der neuen Gemeinschaftsleitung in unmittelbarer Nähe dieser Freizeiteinrichtung werden eine erheblich höhere Geräuschbelastung und auch elektromagnetische Belastungen auf dem Anwesen sowie eine deutliche Einschränkung des Erholungswertes der Freizeiteinrichtung befürchtet.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen** trägt - auch in Abstimmung mit ihrem Abwasserwerk - keine Bedenken und Anregungen vor.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach** übersendet einen Beschlussauszug aus der Sitzung des **Ortsgemeinderates Bausendorf** vom 20.11.2014, in der einstimmig keine Bedenken gegen die Planung festgestellt werden, sofern das Projekt auch entsprechend umgesetzt wird. Des Weiteren wird ein Beschlussauszug aus der Sitzung des **Ortsgemeinderates Kinderbeuren** vom 02.12.2014 vorgelegt. Hiernach wurde die Planung dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Weder die **Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues** noch die **Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig** bringen Bedenken gegen die Planung vor.

Ebenso erheben die **Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land** und die **Ortsgemeinde Altrich** keine Einwände gegen die Planung. Die Ortsgemeinde Altrich weist allerdings bereits darauf hin, dass im zu erwartenden nächsten Bauabschnitt (UA Wengerohr in Richtung UA Niederstedem) von einer wesentlich bedeutsameren Beeinträchtigung und daraus folgenden Betroffenheit der Gemeinde ausgegangen wird. Hierzu wurde der Beschlussauszug aus der Sitzung des Ortsgemeinderates Altrich vom 13.11.2014 vorgelegt.

3.2 Weitere Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannte Vereine

3.2.1 Wasserwirtschaft

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz** verweist auf ihre unverändert geltende Stellungnahme vom 18.06.2014 zur Antragskonferenz, die dem Vorhabenträger vorliegt. Demnach überspannt die geplante Trasse mehrere Gewässer II. und III. Ordnung. Die Regionalstelle führt unter Verweis auf die Planunterlagen aus, dass die genaue Festlegung der Maststandorte erst im Rahmen einer Feintrassierung erfolgt. Des Weiteren wurde in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sowohl die geplante Trasse als auch die Alternativtrasse Wasserschutzgebiete queren. Neue Mastgründungen und Baustelleneinrichtungen sind in den Schutzzonen II ohne weitere Nachweise nicht genehmigungsfähig. Zusätzlich weist sie auf Altablagerungen im Bereich der Vorzugstrasse und der alternativen Linienführung hin. Die Pläne mit den Standorten der Altablagerungen liegen der Vorhabenträgerin vor.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz stimmt der Planung unter Beachtung ihrer Aussagen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zu.

Auch die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier** hat bereits am 02.07.2014 eine Stellungnahme abgegeben, die dem Projektträger vorliegt. In der Region Trier queren sowohl die Vorzugstrasse als auch die Alternativtrasse festgesetzte, abgegrenzte oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete. Die Regionalstelle rät zur Sicherung des Grundwasserschutzes an, alle weiteren Schritte zur Umsetzung der Trasse (Eingriffe in den Untergrund, Baustelleneinrichtungen oder den Ausbau von Wegen, Fundamenten und Masten in einer Schutzzone III / III a) für die Höchstspannungsleitung frühzeitig abzustimmen und die Feintrassierung zur Festlegung der Maststandorte auch unter Berücksichtigung der Trinkwasserschutzgebiete vorzunehmen.

Die Regionalstelle äußert sich auch zu den Belangen der allgemeinen Wasserwirtschaft (rechtliche Anforderungen mit Blick auf die Querung von Gewässern II. und III. Ordnung sowie die Lage im Überschwemmungsgebiet etc.). Sie betont hierbei, dass es grundsätzliches Ziel sein sollte, die Gewässeraue insgesamt von Masten freizuhalten.

Die Planung tangiert auch im Bodenschutzkataster des Landes erfasste Alttablagerungen und weitere kartierte Verdachtsflächen. Da die entsprechenden Angaben in den Stellungnahmen der Regionalstelle vom 02.07.2014 und 11.11.2014 nicht in allen Punkten identisch sind, ist das Schreiben vom 11.11.2014 als Anlage 2 beigefügt.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier stellt fest, dass in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange durch das Vorhaben keine Verletzung der Zielaussagen des ROPI „Offenzuhaltendes Wiesental“ gegeben ist (siehe unter Abschnitt B. 3.1.2).

Fischereifachliche Belange werden nach Ansicht des **Zentralreferats Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Fachbereich Fischerei** - durch das Vorhaben nicht tangiert.

3.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Referat 42 der SGD Nord stellt als ONB fest, dass die Planung mit den in die Erfordernisse der Raumordnung eingeflossenen naturschutzfachlichen Belangen übereinstimmt und mit den vorhandenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt werden kann. Da bei einer Realisierung der Alternativtrasse die Bündelung - auch der Eingriffe - in einer Gemeinschaftsleitung aufgegeben würde und es zum Bau einer zusätzlichen, dritten Leitung mit einer in der Gesamtschau deutlich weitreichenderen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft käme, befürwortet die ONB die beantragte Vorzugsvariante.

Sie benennt an raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes in erster Linie die im Trassenverlauf der Vorzugsvariante tangierten Natura 2000-Gebiete und verweist auf die durchgeführten FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Maßgeblich für die in den Raumordnungsunterlagen nach Auffassung der ONB schlüssig dargestellten Prüfergebnisse ist der in Waldschutzgebieten gewählte um 25 Meter erhöhte/verlängerte Masttyp AD47. Durch die erhöhte Überspannung der Waldflächen wird keine Verbreiterung des Leitungsschutzstreifens erforderlich. Dadurch kommt es nicht zu Eingriffen bzw. zur Inanspruchnahme von abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen. Die ONB gibt diesem Masttyp in Waldgebieten eindeutig den Vorzug und betont, dass das Erfordernis des Schutzes der abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen deutlich die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (das aufgrund der bestehenden Leitungstrassen bereits eine deutliche Vorbelastung erfahren hat) durch größere Masthöhen überwiegt.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten (prognostizierte Eingriffsfläche innerhalb der Schutzstreifenverbreiterung in Gehölz- und Waldflächen von 12,78 ha) stellen nach Ansicht der ONB in Bezug auf die Größenordnung des Vorhabens keine erhebliche Beeinträchtigung dar, zumal innerhalb der Waldflächen neue Strukturen für den Arten- und Biotopschutz geschaffen werden. Die Kompensation hierfür ist im landespflegerischen Begleitplan innerhalb des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen.

Hinsichtlich

- des Ziels 92 zu Kapitel 4.2.2 (Kulturlandschaften) des LEP IV sowie
- des Ziels 1 zu Kapitel 4.2.2 (Arten- und Biotopschutz), des Ziels 2 zu Kapitel 4.2.1 (Wasser- und Hochwasserschutz) und des Ziels 1 zu Kapitel 4.1 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren) des RROP

stellt die ONB keine materielle Zielbetroffenheit fest. Die gleiche Feststellung erfolgt für die Zielaussage unter Ziffer 5.3.3.4 des ROPI Trier „Offenzuhaltendes Wiesental“ (siehe Anlage 3).

Der **Fachbeirat für Naturschutz** unterstützt die ONB in Bezug auf die Vorzugstrasse.

Die **nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine (Naturschutzverbände)** haben sich im nachstehenden Sinne geäußert:

Die **Ortsgruppe Greimersburg des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.**, Mainz, erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die **Kreisgruppe Mayen-Koblenz des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.**, Mainz, hat bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens zum Trassenabschnitt vom Pkt. Metternich bis zum Pkt. Wengerohr schriftlich Stellung genommen und die Planrechtfertigung in Zweifel gezogen. Sie führt folgende wesentliche Gründe an:

- Der Planungsanlass wird grundsätzlich hinterfragt. Nach Auffassung der Kreisgruppe Mayen-Koblenz fehlen Angaben des Netzbetreibers, die eine Netzoptimierung vor Verstärkung und Ausbau überprüfen. Weder die Netzentwicklungsplanung noch die Bundesbedarfsplanung als auch die Planungen des Landes Rheinland-Pfalz weisen die Notwendigkeit der Verstärkung der in Rede stehenden Freileitung aus. Alternativen durch Optimierung können den vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht entnommen werden.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist die konkrete Planung des Landes Rheinland-Pfalz, an welchen Orten welche Art von regenerativen Energien erzeugt werden sollen, nicht entschieden, sodass überhaupt nicht feststeht, ob die betroffene 220-kV-Freileitung aus diesem Grund verstärkt werden muss.
- Auch die Begründung der DB Energie GmbH stellt nach Wertung der Kreisgruppe Mayen-Koblenz eine noch nachzuweisende Behauptung dar. Inwieweit Netzspannungen zu Ausfallwahrscheinlichkeiten führen, ist eindeutig berechenbar und sollte dargestellt werden.
- Aus dem zuvor Gesagten folgert der Naturschutzverband, dass der bisher dargestellte Planungsanlass nicht ausreichend ist, um eine 380-kV- sowie

zusätzlich eine 110-kV-Freilandleitung auf der bestehenden Trasse zu errichten.

- Die Ablehnung der technischen Alternative Erdkabel (siehe auch Grundsatz 169 LEP IV) aus wirtschaftlichen und umweltrelevanten Gesichtspunkten (deutlich höhere Eingriffsintensität), ist nach Meinung der Kreisgruppe Mayen-Koblenz nicht transparent und nachvollziehbar dargestellt.
- Es werden Untersuchungen durch die permanenten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder auf Tiere (Fledermäuse, Durchzügler etc.) gefordert.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch werden Fragen zur konkreten Ermittlung einer möglichen Belastung durch elektrische und magnetische Wechselfelder in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufgeworfen. Die Stellungnahme der Kreisgruppe Mayen-Koblenz enthält auch Ausführungen zum Bereich der Niederfrequenz und der unteren Hochfrequenz (bis 30 kHz), in denen hohe Feldstärken zur Induktion starker Körperströme führen könnten.

Die **Kreisgruppe Cochem-Zell** macht sich diese schriftliche Stellungnahme, die der oberen Landesplanungsbehörde seitens der Kreisgruppe Mayen-Koblenz nicht unmittelbar vorgelegt wurde, zu eigen und erhebt ergänzend weitere Bedenken gegen das Vorhaben. Sie benennt die sensiblen Tierarten wie Wildkatze, Schwarzstorch und Rotmilan, die ihr für eine Reihe von Bauabschnitten (die sie auflistet) gemeldet seien. Hier müsse für die weitere Planung eine Untersuchung der Horst- bzw. Wurfplätze und der Bereiche der Nahrungshabitate für diese Tierarten vorgelegt werden.

Für die Wohnbebauung in Faid, Beuren sowie am Campingplatz Landkern fordert die Kreisgruppe Cochem-Zell einen größeren Abstand der Leitungstrasse zur Bebauung.

Die Kreisgruppe bittet darum, ihr mit Blick auf die für das Vorhaben benötigte Fläche zu gegebener Zeit genauere Pläne vorzulegen.

Die **Kreisgruppe Bernkastel-Wittlich** des BUND schließt sich den Stellungnahmen der Kreisgruppen Mayen-Koblenz sowie Cochem-Zell an. Sie sieht im Landkreis Bernkastel-Wittlich in der Durchquerung großer Natura 2000-Gebiete (z. B. Kondelwald) das Hauptproblem und verweist insoweit auf die FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Die Kreisgruppe Bernkastel-Wittlich bittet bei der weiteren Planung die bereits von der Kreisgruppe Cochem-Zell genannten sensiblen Tierarten besonders zu beachten und schließt sich deren Forderungen insoweit an.

Der beabsichtigte größere Abstand der Leitungstrasse zur Ortslage Bausendorf wird positiv bewertet.

Die vom **BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.** übersandten Positionen zum Neustart der Netzentwicklungsplanung enthalten folgende Überschriften, die Ausdruck der Positionierung des Verbands sind:

- Netzentwicklungsplanung - neues Verfahren löst eigenen Anspruch nicht ein
- NEP 2014 ohne Aussagekraft
- Kein Netzausbau für Kohlekraftwerke
- NEP 2014 erreicht nicht die Klima-Ziele der Bundesregierung
- Stromsparen reduziert den Netzausbau.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, hat sich den Stellungnahmen seiner **Kreisgruppen Cochem-Zell** und **Bernkastel-Wittlich** angeschlossen und um Berücksichtigung der entsprechenden Anregungen und Bedenken gebeten. Zudem wurde um Beachtung der übersandten Position des BUND zum Neustart der Netzentwicklungsplanung gebeten.

Die vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen des BUND (einschließlich Kreisgruppen) sind in Gänze beigelegt (siehe Anlage 4).

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.**, Obermoschel, hat keine Einwände oder Anregungen zu dem geplanten Vorhaben.

Ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung erhebt der **Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes e. V.**, Neustadt a. d. W.

3.2.3 Forstwirtschaft

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt a.d.W., (Dienststelle Hermeskeil) teilt in Abstimmung mit den **Forstämtern Koblenz, Cochem, Zell, Trarbach** und **Wittlich** streckenbezogen Folgendes mit:

- Bei der Realisierung der Neubautrasse sollten im Bereich der Ortsgemeinde Bausendorf der Privatwald sowie der Gemeindewald Bausendorf hoch überspannt werden, um Rodungen zur Schaffung eines gehölzfreien Schutzstreifens möglichst zu vermeiden. Beeinträchtigungen der Leitungseile durch eventuell umstürzende Bäume sind insbesondere aufgrund der erforderlichen hohen Masttypen und des überwiegend in Hanglage stockenden Douglasienbestands nicht zu erwarten.
- In den Planunterlagen sollte ergänzt werden, dass die Freileitung im Bereich des Privatwaldes der Ortsgemeinde Kinderbeuren das FFH-Gebiet Kondelwald und Nebentäler der Mosel auf ca. 200 m Länge quert. Auch in diesem Bereich sollte der mit Laubwald bestockte Bestand überspannt werden. Weil hier eine Baumhöhe von 40 m nicht erreicht wird, hält die Zentralstelle eine Wuchshöhenbegrenzung für nicht begründbar.
- In den Gemarkungen Reil und Bengel wird Staats- und Gemeindewald durchquert. Hier ist ein zusammenhängender Waldkomplex im vorgenannten FFH-Gebiet sowie deckungsgleich im Vogelschutzgebiet Wälder zwischen Wittlich und Cochem betroffen. Da das Waldgebiet Kondel steile Hänge aufweist, muss die Frage der Errichtung neuer Maststandorte in den Hanglagen mit der Forstverwaltung abgestimmt werden. Durch den Einsatz der hohen Tannenmasten mit Weitspannfeldern von bis zu 375 m sollten die Hanglagen überspannt werden können, sodass eine Verbreiterung des Schutzstreifens vermieden werden kann.
- Auch im Bereich der südlichen Ortslage von Beuren sollte wegen der Nähe der Wohnbebauung zur bestehenden Freileitung über eine leichte Verswenkung nachgedacht werden.
- Der als Natura 2000-Gebiet ausgewiesene Gemeindewald Dohr, der nordwestlich der Ortslage gequert wird, sollte überspannt werden. Dabei sollten die Masten vor und hinter dem Wald errichtet werden. Eine Überspannung wird ebenfalls für den in der Gemarkung Faid betroffenen Waldbestand gefordert.
- Die bereits überspannten Wälder in den Gemarkungen Cochem, Landkern, Illerich und Wirfus (Natura 2000-Gebiete) sollten weiterhin überspannt werden, um Rodungen zu vermeiden. Die Maststandorte sollten beibehalten werden.
- Im Bereich des Eberzmühle im Brohlbachtal (Gemarkung Brohl), im Bereich der Gemarkungen Möntenich und Pillig (Natura 2000-Gebiete) und im Forstamtsbereich Koblenz können zusätzliche Rodungen durch den Einsatz von Weitspannfeldern verhindert werden. In den Gemarkungen Möntenich

und Pillig sowie im Forstamtbereich Koblenz wird zudem der Einsatz erhöhter Masten gefordert.

Darüber hinaus gibt die Forstverwaltung folgende grundsätzliche Hinweise:

- In Teilbereichen der Trasse sind auch direkt angrenzend an den Leitungsschutzstreifen bzw. in dessen unmittelbarer Nähe regionalplanerische Vorrangflächen für die Forstwirtschaft betroffen, die, so der Forst, unter Bestandsschutz stehen und dauerhaft in ihrer Substanz erhalten bleiben müssen.
- Geschützte Waldgebiete nach dem Landeswaldgesetz sind Naturwaldreservate, forstliche Versuchsflächen sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände (gemäß Forstvermehrungsgutgesetz), die in der Regionalplanung als Vorrangflächen für die Forstwirtschaft ausgewiesen sind bzw. werden sollen, damit sie dauerhaft und in ihrer Substanz erhalten bleiben.
- Weitere Schutzstreifenverbreiterungen in Waldgebieten sind mit Blick auf das Walderhaltungsgebot des § 1 Landeswaldgesetz zu vermeiden.
- Durch den Einsatz von höheren und schlankeren Masttypen innerhalb von Waldgebieten können die bestehenden Schutzstreifen auf der Ausgangsbreite von 60 m bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes verbleiben, da forstlicherseits von einer maximalen Baumhöhe von 40 m und nicht von einer durchschnittlichen Baumhöhe ausgegangen wird. Diese wird, wenn überhaupt, in den wenigsten Fällen im Bereich der Leitungstrassierung auftauchen.
- Die Zentralstelle fordert daher, im und am Wald - unabhängig von der Lage innerhalb von Natura 2000-Gebieten - die Masttypen AD47 (verlängert um 25 m) sowie AD48 (Tannenmasten) einzusetzen, um eine Verbreiterung des Schutzstreifens im Wald generell zu vermeiden.
- Zum Schutz schützenswerter Vogelarten sollten alle Masten im Wald mit Vogelschutzmarkierungen versehen werden.
- Eine generelle Wuchshöhenbegrenzung der Waldbäume bei einer durchschnittlichen Baumhöhe von weniger als 40 m innerhalb des Leitungsschutzstreifens bei Masthöhen von mehr als 80 m zu verlangen, wird als nicht begründet angesehen. Nach Auffassung der Forstverwaltung sollte eine Wuchshöhenbegrenzung nur im Einzelfall und auf den konkreten Einzelstandort hin gefordert werden.

- Hinsichtlich der Zufahrten zu den Maststandorten ist mit Blick auf die Wartung dieser Hochspannungsleitungen in den kommenden Jahrzehnten zu prüfen, ob ein Rückbau der Wege langfristig sinnvoll erscheint.
- Feintrassierung, Positionierung und Errichtung der Masten sowie die Festlegung der Weitspannfelder sind eng mit der Zentralstelle der Forstverwaltung abzustimmen.
- Die untersuchte Alternativtrasse stellt für den Forst keine Verbesserung dar.

Die Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung ist beigelegt (siehe Anlage 5).

3.2.4 Landwirtschaft

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Koblenz** - weist darauf, dass die Höchstspannungsfreileitung über landwirtschaftliche Nutzflächen verläuft, die überwiegend der ackerbaulichen und zum Teil der Grünlandnutzung unterliegen. Diese Flächen sind teilweise im RROP als landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im RROP-E werden mehr landwirtschaftliche Vorranggebiete tangiert, was die besondere Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft verdeutlicht. Die neuen Tragmaststandorte müssen daher so gewählt werden, dass keine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse erfolgt. Zudem soll im Zuge der Demontierung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung beim Rückbau der Tragmaste ein vollständiger Rückbau von Altanlagen einschließlich deren unterirdischer Fundamente erfolgen, um die ungehinderte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sicher zu stellen. Sofern vorhandene landwirtschaftliche Wege ausgebaut werden müssen, sollten diese in Absprache mit der örtlichen Landwirtschaft nicht wieder zurückgebaut werden, da somit die Verbesserung des vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetzes erzielt wird. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Koblenz - geht davon aus, dass für die Tragmaststandorte, für die Überspannung von Grundstücken und für die Eintragung von Dienstbarkeiten Entschädigungsleistungen gezahlt werden. Für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt zur landwirtschaftsverträglichen Gestaltung der erforderlichen Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen die Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz (siehe Anlage 6).

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier** - stellt fest, dass die Erheblichkeit des Eingriffs durch die vorliegende Planung - größtenteils auf bestehender Trasse - aus landwirtschaftlicher Sicht weniger stark einzustufen ist. Die landwirtschaftlichen Belange sind insbesondere zwischen Bausendorf und Kinderbeuren tangiert, wo von der alten Trasse abgewichen und eine Verlagerung nach Süden vorgenommen wird. Dabei werden landwirtschaftliche Flächen gequert, die im ROPneu/E überwiegend als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, aber auch als Vorranggebiete Landwirtschaft dargestellt sind. Weiterhin rückt die Linienführung hier recht nahe an eine Biogasanlage an der L 56 heran. Um hier die landwirtschaftlichen Belange zu beachten, sollte im Vorfeld geprüft werden, dass die vorgegebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden und die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Biogasanlage unberührt und weiter möglich bleiben. Die Landwirtschaftskammer bittet um Abklärung weiterer landwirtschaftlich notwendiger Aspekte. Diese betreffen den Umfang der während und nach der Bauphase beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sowie den dauerhaften oder temporären Entzug der Flächen für die Bewirtschafter (Abgleich dieser Flächen mit dem ROPneu/E). Weitere Punkte beziehen sich auf die agrarstrukturellen Belange durch die Standorte der Hochspannungsmasten sowie die Belastung der Wirtschaftswege durch Baustellenverkehre. Schließlich wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen abgelehnt. Die Dienststelle Trier fordert, diese Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft abzustimmen und umzusetzen. In diesem Zusammenhang werden flächenneutrale Maßnahmen empfohlen (z.B. eine Entfichtung von Bachtälern, Waldumbaumaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen etc.). Auch die Dienststelle in Trier empfiehlt, hierzu die Stiftung Kulturlandschaft der Landwirtschaftskammer in Verbindung mit dem Gemeinde- und Städtetag zu involvieren (siehe Anlage 7).

Das **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel**, Montabaur, erhebt keine Bedenken gegen die Planung. Mit Blick auf eine mögliche Tangierung etwaiger / künftiger Flurbereinigungsverfahrengebiete wird um Beteiligung im nachfolgenden Zulassungsverfahren gebeten.

3.2.5 Denkmalpflege

Die Belange der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Koblenz** - wurden im Erläuterungsbericht (Seiten 96 und 111) berücksichtigt. Es wird eine weitere Beteiligung im Planungsverfahren gefordert.

Die **Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**, Mainz, ist ebenfalls im weiteren Verfahren zu beteiligen, da sie detaillierte Angaben erst nach Bekanntgabe der genauen Maststandorte machen kann. Sie weist bereits jetzt darauf hin, dass im Planungsgebiet fossilführende Schichten und Fossilfundpunkte bekannt sind.

Die **Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier**, gibt an, dass von der Planung bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen sind, soweit die Planung nicht um mehr als 50 m von der Vorzugstrasse abweicht.

Aus Sicht der **Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**, Mainz, sind durch das Vorhaben raumprägende Kulturdenkmäler durch die aufgezeigten Veränderungen nicht mehr als gegebenenfalls schon jetzt betroffen.

3.2.6 Städtebau und Immissionsschutz

Das **Referat Bauwesen der SGD Nord** geht davon aus, dass der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV vom 14.08.2013 im Planfeststellungsverfahren erfolgen wird. Es verweist auf die Novellierung des § 4 Abs. 3 (Überspannungsverbot) und § 4 Abs. 2 (Minimierungsgebot) dieser Verordnung.

Die **Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz** und die **Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier** tragen keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vor.

3.2.7 Verkehr

Der **Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz**, Cochem, erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Er weist darauf hin, dass für die

Kreuzung der Freileitung mit klassifizierenden Straßen noch entsprechende Beschreibungen zum bestehenden Rahmenvertrag mit der Amprion GmbH abzuschließen sind.

Zudem wird auf die erforderliche Abstimmung der Maststandorte innerhalb der Bauverbotszonen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen hingewiesen. Sofern möglich, sollten sich diese neuen Standorte außerhalb der Bauverbotszonen befinden.

Der **Landesbetrieb Mobilität Trier** nimmt Bezug auf die im Nachgang zur Antragskonferenz abgegebene Stellungnahme vom 14.07.2014, die der Antragstellerin vorliegt. Die damaligen Anregungen und Bedenken sind weiterhin zu berücksichtigen. Hierbei ging es neben den Bauverbotszonen, der Erschließung sowie den Themen „Abwasser bzw. Oberflächenwasser“ und „Anpflanzungen / Einfriedungen“ insbesondere auch um die geforderte Darstellung der B 50neu und der damit verbundenen Landespflegemaßnahmen im „Suchraum“ der Planung für die Gemeinschaftsleitung.

Die **Fachgruppe Luftverkehr des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz** teilt mit, dass aus ziviler flugfachlicher Sicht keine Bedenken gegen den Neubau der Höchstspannungsfreileitung bestehen. Sie bittet um erneute Beteiligung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zwecks Festsetzungen zur Tages- und Nachkennzeichnung von einzelnen Masten entlang der Trasse (insbesondere bei Talüberquerungen sowie entlang von Autobahnen).

3.2.8 Sonstige Belange (einschließlich Versorgungsunternehmen und Leitungsträger)

Das **LGB**, Mainz, benennt aus Sicht des Fachbereiches Bergbau/Altbergbau die bereits erloschenen und noch aufrecht erhaltenen Bergwerksfelder, die von dem Vorhaben überdeckt werden.

Die Abteilung Boden/Grundwasser des LGB ist bei der Planung bzw. vor der Durchführung von Maßnahmen, die die Bodenfunktionen verändern oder Bodenveränderungen zur Folge haben, zu beteiligen. In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf die auf der Internetseite der LGB abrufbaren Informationen zu den Bodenverhältnissen und die Auswertungskarten zu bodenkundlichen Themen (Wasserspeicherfähigkeit, Erosionsanfälligkeit der Oberböden etc.).

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte, so der Fachbereich Ingenieurgeologie, die Stabilität des Untergrunds im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rut-

schungsgefährdungen geprüft werden. Auch hierzu stehen Informationen auf der LGB-Internetseite zur Verfügung.

Der Fachbereich Hydrogeologie hält das Vorhaben wegen der im Allgemeinen geringen Eingriffstiefen und beanspruchten Grundflächen (Punktfundamente, Stufenfundamente, Plattenfundamente, Bohrpfahlfundamente) für prinzipiell durchführbar. Bei der Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten können Detailplanungen zur grundwasserschonenden Bauausführung neben einer Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde auch mit dem LGB beratend erörtert werden. Im Übrigen verweist die Behörde auf ihre Stellungnahme vom 18.06.2014 zur Antragskonferenz, in der es um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in den Wasserschutzzonen II und III ging. Hierbei wurden auch die Wahl der Standorte sowie die Gründungsart der Maste angesprochen.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung (siehe Anlage 8).

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3**, Bonn, gibt an, dass sich der Leitungsabschnitt zwischen Greimersburg und Dohr im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Büchel befindet. Die Vorlagengrenze in diesem Bereich beträgt zwischen 45 m und 100 m (§ 12 Abs. 3, Nr. 1b Luftverkehrsgesetz - LuftVG). Die Nullhöhe ist dabei die Höhe des Flughafenbezugspunktes. Wird diese Höhe durchdrungen, ist eine Genehmigung des Bauvorhabens durch die militärische Luftfahrtbehörde erforderlich. Genaue Angaben zum Bauschutzbereich liegen den regional zuständigen Behörden vor. Aufgrund der Nähe zum militärischen Flugplatz Büchel könnten durch das Vorhaben Einrichtungen der Flugsicherung betroffen sein, die durch § 18 a LuftVG vor Störungen durch Bauwerke geschützt sind. Der Trassenabschnitt zwischen Greimersburg und Wengerohr befindet sich im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Erbeskopf. Bauwerke, die unter der dortigen Radarerfassungshöhe von ca. 900 m bis 1.000 m über NN bleiben, sind in der Regel unproblematisch. Militärische Richtfunkstrecken können ab einer Bauhöhe von 30 m über Grund betroffen sein.

Die Prüfung einer konkreten Beeinträchtigung militärischer Interessen kann erst nach Kenntnis der Standorte (Koordinaten) und Höhe der Masten erfolgen. Sofern in den jeweiligen Bereichen bereits Masten mit entsprechender Bauhöhe vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung in der Regel nicht zu erwarten.

Die Belange der **Deutschen Flugsicherung GmbH**, Langen, werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die **Bundesnetzagentur**, Bonn, hat auf die gesonderte Stellungnahme seines Referates 226 in Berlin zur Betroffenheit von Richtfunkstrecken hingewiesen. Die Stellungnahme vom 14.11.2014 ist beigefügt. Die hierzu beigefügten Anlagen enthalten eine Übersicht zu den in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sowie zu den Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen zum Stichtag der Stellungnahme (siehe Anlage 9).

Seitens der **Deutschen Bahn AG, DB Immobilien**, Frankfurt/Main, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, da die DB Energie GmbH auch Antragsteller für die Gemeinschaftsleitung ist.

Auch das **Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**, Frankfurt/Main, bringt vorliegend keine Bedenken vor.

Soweit die vom Vorhaben betroffenen **Versorgungsunternehmen** und **Leitungsträger** ihrer Stellungnahme Pläne und weitere Unterlagen/Hinweise beigefügt haben, sind die jeweiligen Schreiben mit sämtlichen Unterlagen entsprechend der nachstehenden Auflistung beigefügt.

- **Energieversorgung Mittelrhein (EVM) Netz GmbH**, Koblenz, vom 16.12.2014 (siehe Anlage 10 a)
- **Energienetze Mittelrhein GmbH**, Koblenz, vom 08.01.2015 - Hinweis: EVM Netz GmbH und KEVAG Verteilnetz GmbH wurden zum 01.01.2015 zur Energienetze Mittelrhein GmbH zusammengeführt. (siehe Anlage 10 b)
- **Energieversorgung Mittelrhein AG, Hauptverwaltung Koblenz**, vom 13.01.2015 (siehe Anlage 10 c)
- **Westnetz GmbH**, Dortmund, vom 06.11.2014 (siehe Anlage 11)
- **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle**, Gerolstein, vom 24.11.2014 (siehe Anlage 12)
- **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH**, Köln, vom 28.10.2014 (siehe Anlage 13)
- **PLEdoc GmbH**, Essen, vom 08.01.2015 (siehe Anlage 14)
- **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**, Idar-Oberstein, vom 29.10.2014 (siehe Anlage 15)
- **Creos Deutschland GmbH**, Saarbrücken, vom 05.01.2015 (siehe Anlage 16)
- **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH**, Trier, vom 09.01.2015 (siehe Anlage 17)

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Mayen**, und die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier**, haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wobei die Telekom um Beteiligung am nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bittet.

3.3 Öffentlichkeit

Ein **Einwohner aus Kaisersesch** teilt mit, dass die jetzige Stromtrasse ca. 125 m von seinem Wohnhaus verläuft. Er bittet darum, dass bei der neuen Stromtrasse der vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Eine **Einwohnerin aus Kinderbeuren** macht Vorschläge zu Maststandorten in Sichtweite ihres Wohnbereiches. (vgl. Anlage 18).

Aus Sicht eines **Einwohners aus Bausendorf** wird die neue Leitung zu dicht an die Häuser in der Straße „In der Lay“ gebaut. Er übersendet einen Alternativvorschlag zum Verlauf in diesem Bereich (siehe Anlage 19).

Eine in **Wittlich ansässige Firma** möchte Grundstücke in der Gemarkung Lüxem erwerben. Sie geht davon aus, dass die geplante Leitung über die besagten Grundstücke verläuft bzw. diese erheblich tangiert. Nach Ansicht des Unternehmens führt die geplante Trassenführung zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, worin eine starke Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der Bebauung in diesen Bereichen gesehen wird. Die Firma fordert, eine Alternativtrassierung vorzunehmen.

Ein weiteres - anwaltlich vertretenes - **Unternehmen aus Wittlich** veranstaltet in der Stadt seit 1990 jährlich ein Volksfest. Hierdurch würden die beanspruchten Grundstücke einschließlich der Auf- und Abbauarbeiten für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten genutzt. Mit Blick auf die künftig beabsichtigte Höhe des Festzeltes von etwa 11 m bittet die Firma zur frühzeitigen Vermeidung möglicher Konflikte um entsprechende Berücksichtigung der Eigentumsbelange. Durch die geplante Hochspannungsleitung dürfe die Errichtung des Festzeltes nicht verhindert werden, da das Volksfest andernfalls nicht mehr durchgeführt werden könne. Dies würde zu einem erheblichen Eingriff in den durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb führen.

Ein **Einwohner aus Wittlich** regt an, den Verlauf der Leitung z. B. hinsichtlich einer Durchführung zwischen den Ortschaften Bausendorf und Kinderbeuren zu ändern.

Der **Freundeskreis Happy Mary** als Verwaltung der Jugendfreizeitstätte im Auftrag der katholischen Kirchgemeinde St. Martin Cochem, Cochem-Cond, bittet um Prüfung, ob die neue Leitungstrasse im Bereich dieser Jugendfreizeitstätte wie in den Ortslagen Brohl, Faid und Dohr notwendig, auch hier kleinräumig verschwenkt werden kann. Er weist darauf hin, dass die Geräuschbelastung auf diesem Gelände bereits heute bei Nebelwetterlagen und Regen durch das Knistern der Stromleitungen hoch ist. Des Weiteren führt er für eine kleinräumige Verschwenkung die gleichen Gründe an wie die Ortsgemeinde Faid. Auch wenn diese Äußerung nach Ablauf der Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Verbandsgemeinde Cochem eingegangen ist, wird hierauf insbesondere auch deshalb eingegangen, da die Anregungen von kommunaler Seite unterstützt werden.

C. Begründung

Die raumordnerische Bewertung der geplanten 110-kV/380-kV-Gemeinschaftsleitung erfolgt unter Betrachtung der im LEP IV 2008 (inklusive 1. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2013) und in den Regionalplänen Mittelrhein-Westerwald 2006 und Region Trier 1985 enthaltenen, zu beachtenden Ziele der Raumordnung sowie der zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Dabei ergeben sich diese Grundsätze aus § 2 Abs. 2 ROG, dem LEP IV sowie den beiden Regionalplänen.

Die Berücksichtigungspflicht der in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung (Region Mittelrhein-Westerwald - Freigabe der 2. Entwurfsfassung durch die Regionalvertretung am 23.07.2014 / Region Trier - Freigabe der Entwurfsfassung durch die Regionalvertretung am 10.12.2013) resultiert aus § 3 Abs.1 Ziffer 4 ROG (sonstiges Erfordernis der Raumordnung).

Die Grundsätze der Entwürfe der neuen Regionalpläne werden - obwohl ihnen noch keine rechtserhebliche Bedeutung zukommt - bei den geplanten regional-

planerischen Festlegungen aufgeführt und für die raumordnerische Gesamtbeurteilung, soweit erforderlich, mit herangezogen.

Schließlich werden die eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Kontext mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Äußerungen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Des Weiteren werden der Raumordnungsbericht 2013 (ROB 2013) der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der Raumordnungsbericht 2012 (ROB 2012) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, der Raumordnungsbericht 2007 (ROB 2007) der Region Trier (einschließlich regionale Konzepte) in die raumordnerische Betrachtung eingestellt.

1. Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

1.1 Grundsätze der Raumordnung des Bundes

Nach § 2 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 LPIG sind vorliegend insbesondere folgende Grundsätze relevant und zu berücksichtigen:

- den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen (Ziffer 4, Satz 5 ROG),
- es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen (Ziffer 4, Satz 7 ROG),
- Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (Ziffer 5, Sätze 1 und 2 ROG),
- der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wieder herzustellen (Ziffer 6, Satz 1 ROG),

- wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raumes sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (Ziffer 6, Satz 2 ROG),
- Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen (Ziffer 6, Satz 4 ROG),
- der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen (Ziffer 6, Satz 6 ROG),
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Ziffer 6, Satz 7 ROG),
- dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen (Ziffer 6, Satz 8 ROG).

1.2 Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sowie geplante regionalplanerische Festlegungen

1.2.1 Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Das LEP IV verfügt mit Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ über ein separates Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“. Hierin heißt es, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz ist. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationalen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt überdies die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit.

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und so zu entwickeln, dass die

Regionen im Hinblick auf Kyoto- und EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile ausschöpfen können. Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicher. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Die Leitungsnetze sind aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung. Leitungsnetze sollen durch die Energieversorger so vorgehalten werden, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist.

Im Kapitel 5.2.2 „Energieinfrastruktur und Energieeffizienz“ des LEP IV ist vorliegend Grundsatz 169 relevant. Danach sollen Energieleitungen möglichst flächensparend und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.

Die Vorgaben des LEP IV finden ihre Umsetzung in den regionalen Raumordnungsplänen.

Der Grundsatz 1 (Satz 1) in Kapitel 3.2 „Energieversorgung“ RROP besagt, dass in allen Teilräumen der Region eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden soll. Nach dem Grundsatz 2 soll der Ausbau der Energieversorgung mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Sofern sich ein weiterer Bedarf von Höchstspannungsleitungen ergibt, sind diese vorrangig auf bestehenden Trassen zu bündeln (Ziel 1 in Kapitel 3.2).

Die vorgenannten Grundsätze 1 (Satz 1) und 2 wurden als Grundsätze 142 und 143 in das Kapitel 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ im RROP-E übernommen.

Das obige Ziel 1 ist in dieser Entwurfsfassung im Kapitel 3.2.1 „Energieinfrastruktur“ als Grundsatz 144 mit einer entsprechenden „Soll-Formulierung“ („.....sollen diese vorrangig mit bestehenden Trassen gebündelt werden.“) enthalten.

Der ROPI enthält die Vorgaben zur Sicherung der Energieversorgung in Kapitel 3.4. Nach Ziffer 3.4.1 ist in allen Teilgebieten der Region eine bedarfsgerechte, preisgünstige und wettbewerbsorientierte Energieversorgung sicherzustellen. Ziffer 3.4.4 besagt, dass die Deckung des Energiebedarfs durch eine optimale Anbindung an das Verbundnetz zu gewährleisten ist. Dazu sind die Energiezuleitungen und Verteilungsanlagen ggf. weiter auszubauen. Nach Ziffer 3.4.5 sind die Trassenplanungen für Hochspannungsleitungen frühzeitig mit den Zielvorgaben der Raumordnung abzustimmen.

Gemäß Ziffer 3.4.7 soll der Ausbau der Energieversorgung auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen:

- Hochspannungsleitungen sind nach Möglichkeit zu bündeln; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Anlehnung an die Trassenführung sonstiger Infrastrukturbänder (z. B. Verkehrswege) zu erreichen.
- Zur Vermeidung von Waldverlusten sollen Hochspannungsleitungen als Hochleitungen über den Wald geführt werden; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, sollen bei der Durchquerung von Waldgebieten die Hochspannungsleitungen die Baumkronen allenfalls mäßig überragen.
- Feuchtgebiete, Naturschutzgebiete, kleine Waldflächen und für den Fremdenverkehr bedeutsame und markante Landschaftspartien sollen von Hochspannungsleitungen frei gehalten werden.

Für das Vorhaben sind im ROPneu/E die Kapitel II.4.2 „Energieversorgung“ und II.4.2.1 „Energieinfrastruktur“ relevant.

Grundsatz 220 in Kapitel II.4.2 besagt, dass die Region Trier hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende) steht. Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden.

Nach Grundsatz 221 in Kapitel II.4.2.1 soll der Ausbau der Energieverteilungs-

netze und der ergänzenden Netzinfrastruktur bedarfsgerecht erfolgen. Energieleitungen sollen landschafts-, natur- und umweltschonend verlegt werden. Bei Aus- und Neubaumaßnahmen sollen flächensparende Lösungen und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt sowie die Belange des ländlichen Raumes besonders berücksichtigt werden.

Entsprechend dem Grundsatz 222 soll im Strombereich der Ausbau der Netzinfrastruktur einschließlich Umspann-, Regel- und Speichereinrichtungen an den regionalen Erfordernissen einschließlich einer angemessenen Anbindung der Region Trier an nationale sowie internationale Netze und am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien orientiert erfolgen. Möglichkeiten zur Energiespeicherung und intelligenten Netzverteilung sollen verstärkt geprüft und wo möglich ausgebaut werden, um Angebotsschwankungen und Ausfallzeiten der erneuerbaren Energien mindestens im Rahmen des regionalen Strombedarfs ausgleichen zu können.

1.2.2 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange (einschließlich Immissionsschutz)

Der Vorhabenbereich ist nach der Karte 1 „Raumstrukturgliederung“ in Kapitel 1.1 „Raumstruktur“ des LEP IV in verdichteten Bereichen mit konzentrierter Siedlungsstruktur sowie in ländlichen Räumen mit disperser und konzentrierter Siedlungsstruktur lokalisiert.

In dem Trassenbereich liegen folgende zentrale Orte:

- Mittelzentrum Cochem (Region Mittelrhein-Westerwald),
- Grundzentrum Ediger-Eller (Region Mittelrhein-Westerwald) und
- Mittelzentrum Wittlich (Region Trier).

Soweit die regionalplanerischen Belange einzelne Fachdisziplinen, wie z.B. die Wasserwirtschaft oder den Naturschutz und die Landschaftspflege, betreffen, werden die entsprechenden Erfordernisse unter den nachfolgenden Abschnitten C.1.2.3 ff. aufgeführt.

Zu den kommunalen Belangen wird auf die Darstellungen der Flächennutzungspläne der betroffenen Verbandsgemeinden verwiesen (vgl. Abschnitt 4.7 des Erläuterungsberichtes der Raumordnungsunterlagen).

Der ROPI enthält in Ziffer 5.6.2.1 Vorgaben zum Immissionsschutz. Danach sind bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken; dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen.

1.2.3 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)

Das LEP IV enthält in Kapitel 4.3.2.1 Erfordernisse zum Gewässerschutz und zur nachhaltigen Gewässerentwicklung.

Nach dem Grundsatz 101 sollen sich Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.

Gemäß Ziel 102 sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern und wieder herzustellen.

Nach Ziel 103 sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Nach Grundsatz 105 im Kapitel 4.3.2.2 „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ des LEP IV sollen von den Trägern der Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.

Ziel 106 LEP IV besagt, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).

Die inhaltsgleiche Vorgabe einer Konkretisierung und Sicherung der landesweit

bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (s. Karte 13: Hochwasserschutz) in der Regionalplanung enthält Ziel 109 im Kapitel 4.3.2.3 „Hochwasserschutz“ des LEP IV.

Im RROP wird der Wasser- und Hochwasserschutz in Kapitel 4.2.1 behandelt. Nach dem dortigen Grundsatz 1 ist eine in qualitativer wie quantitativer Hinsicht ausreichende Wasserversorgung in allen Teilräumen der Region als Lebensgrundlage für die Bevölkerung entscheidend und soll deshalb bei Planungen und Maßnahmen besonders beachtet werden.

Nach Ziel 2 dieses Kapitels sind für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Gewässer-Auen-Systeme Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung ausgewiesen. Die Auensysteme dieser Gewässer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Im RROP-E ist die Thematik „Wasser- und Hochwasserschutz“ Gegenstand des Kapitels 2.1.3.2.

Der dortige Grundsatz 64 entspricht dem Grundsatz 1 aus dem verbindlichen regionalen Raumordnungsplan.

Nach Ziel 65 darf in den Vorranggebieten Grundwasserschutz das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren.

In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz sollen Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind (Grundsatz 66).

Nach Grundsatz 69 soll in den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im ROPI ist die Sicherung der Wasserversorgung Gegenstand des Kapitels 3.3. Gemäß Ziffer 3.3.3.1 ist bei den vielfältigen Nutzungsansprüchen an das Wasserdargebot der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung unbedingter Vorrang einzuräumen.

Die Sicherung von Wasservorkommen wird in Kapitel 5.5.3 dieses Regionalplans behandelt. Nach Ziffer 5.5.3.1 sind die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Hierzu zählen nach Ziffer 5.5.3.2 bestehende und geplante Wasserschutzgebiete.

Der Hochwasserschutz ist Gegenstand des Kapitels 5.5.2. Gemäß Ziffer 5.5.2.1 ist das vorhandene Abführungsvermögen der Gewässer weitestgehend zu erhalten. Dies erfordert die Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie das Freihalten der Talsohlen und der Abflussquerschnitte der Wasserläufe von abflußstörenden Nutzungen.

Im ROPneu/E wird die Thematik „Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung“ in Kapitel II.3.1.4 behandelt.

Im dortigen Ziel 108 heißt es, dass die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier Ziel der Regionalplanung ist.

Nach Grundsatz 110 werden zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung in der Region Trier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

Das folgende Ziel 111 besagt, dass die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt werden. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

Nach dem Grundsatz 112 werden Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Zu den Oberflächengewässern enthält der ROPneu/E in Kapitel II.3.1.5 das Ziel 114. Danach ist wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine intakte Umwelt und ein gesundes Lebensumfeld des Menschen sicherzustellen, dass die Oberflächengewässer dauerhaft ihre Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen können (u. a. Sicherung und Schutz der natürlichen und naturnahen Oberflächengewässer).

Zudem sind nach Ziel 115 des gleichen Kapitels zur Sicherung und Entwicklung ökologisch intakter Fließgewässerlandschaften ausreichend breite Gewässerstrandstreifen und funktionsfähige Auen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Auch der Hochwasserschutz wird in Kapitel II.3.1.5 behandelt. Hier ist auf Grundsatz 116 zu verweisen, der wie folgt lautet:

„Neben der ökologisch begründeten Notwendigkeit zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Gewässerlandschaften leisten diese einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Die natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung von Hochwasser soll zukünftig bei allen Planungen und Maßnahmen verstärkt berücksichtigt werden.“

Schließlich besagt Ziel 118 im gleichen Kapitel, dass zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Überschwemmungsgebiete sowie zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse in Gebieten mit einem hohen Gefahrenpotenzial Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von allen Nutzungen freizuhalten, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, zu Retentionsraumverlusten führen oder das Schadensrisiko erhöhen.

Zur Thematik „Bodenschutz“ wird auf Grundsatz 112 in Kapitel 4.3.3 des LEP IV verwiesen. Danach sollen alle Bodenfunktionen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.

Nach Ziffer 2.5.2 im Kapitel 2.5 „Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen“ des ROPI ist Boden zu erhalten.

Gemäß Grundsatz 122 in Kapitel II.3.1.6 „Bodenschutz“ des ROPneu/E soll der Boden in seinen natürlichen Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und
 - Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- dauerhaft gesichert werden.

Grundsatz 123 dieses Kapitels besagt, dass bei der Nutzung des Bodens die Träger der Bauleitplanung und die Fachplanungsträger auf einen ressourcenschonenden, vorbeugenden und langfristigen Bodenschutz hinwirken und damit die Nutzfunktion nachhaltig sichern sollen. Dazu sollen u. a. der Bodenverbrauch reduziert, Bodenverunreinigungen eingestellt, vorhandene Beeinträchtigungen abgebaut und neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden.

1.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich regionale Grünzüge und Ressourcenschutz)

Das Kapitel 4.1 „Freiraumschutz“ des LEP IV enthält neben den Grundsätzen 85 und 86, welche generellen Aussagen zum Freiraumschutz enthalten, vor allem auch die Zielaussage 87. Danach sind die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren.

Nach Grundsatz 88 des Kapitels 4.1 können raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) von der Regionalplanung wegen ihrer Wechselwirkung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Ressourcenschutz problemorientiert zusammengefasst werden.

Entsprechend Ziel 98 in Kapitel 4.3.1 LEP IV „Arten und Lebensräume“ beachten die regionalen Raumordnungspläne den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler

Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

Die regionalen Grünzüge sind Gegenstand des Kapitels 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren“ des RROP. Nach Grundsatz 1 dienen regionale Grünzüge und Grünzäsuren dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen. Zielaussage 1 dieses Kapitels besagt, dass neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig sind; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Diese regionalplanerischen Erfordernisse zu den regionalen Grünzügen sind inhaltsgleich in den Grundsatz 52 und in das Ziel 53 im gleichnamigen Kapitel 2.1.1 des RROP-E übernommen worden.

In dieser Entwurfsfassung wird der Ressourcenschutz in Kapitel 2.1.3.5 behandelt. Nach dem dortigen Ziel 80 sind in den Vorranggebieten Ressourcenschutz Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.

Nach Grundsatz 81 sollen in den Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen und Beeinträchtigungen der Wasserressourcen vermieden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zugelassen werden, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.

Im RROP werden im Kapitel 4.2.2 „Arten- und Biotopschutz“ die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz behandelt.

Nach dem dortigen Ziel 1 sind in den Vorranggebieten alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

In Grundsatz 2 heißt es, dass in den Vorbehaltsgebieten der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Im RROP-E wird die Thematik Arten und Lebensräume in Kapitel 2.1.3.1 behandelt. Nach dem dortigen Grundsatz 61 ist zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). Entsprechend der Begründung/Erläuterung besteht der Biotopverbund insgesamt aus den Gebieten des landesweiten Biotopverbundes, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für regionalen Biotopverbund sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz.

In den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 63).

Das Landschaftsbild wird in Kapitel 4.2.7 des RROP behandelt.

Nach Grundsatz 1 soll in den Räumen für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Zielaussage 1 dieses Kapitels besagt, dass die großen Flusstäler (s. Karte 4, Erholungsräume) und insbesondere die Hangbereiche von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten sind.

Der RROP-E enthält kein eigenes Kapitel zum Landschaftsbild. Diese Thematik wird in Zusammenhang mit den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (siehe hierzu auch Abschnitt C.1.2.8) behandelt.

Nach Grundsatz 58 in Kapitel 2.1.2 „Kulturlandschaften und Erholungsräume“ soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Nach Grundsatz 59 sind die großen Flusstäler (siehe Textkarte 7) und insbe-

sondere die Hangbereiche in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten.

Die grundlegenden Vorgaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sind im ROPI in Kapitel 2.5 „Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen“ enthalten.

In Ziffer 2.5.2 werden zu berücksichtigende Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt. Danach ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern; vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in angemessener Zeit auszugleichen. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen. Wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sind als Teil des Naturhaushaltes zu schützen und zu pflegen.

Die Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen ist Gegenstand des Kapitels 5.3 dieses Regionalplans. Hier besagt Ziffer 5.3.2.1 im Abschnitt 5.3.2 „Arten- und Biotopschutz“, dass für die Tier- und Pflanzenarten ausreichend große, miteinander vernetzte ökologisch intakte Lebensräume zu sichern und in ihrer Vielfalt auf Dauer zu erhalten sind; für ökologisch beeinträchtigte Lebensräume ist eine Wiederherstellung anzustreben.

Da von der Planung auch offen zu haltende Wiesentäler mit ihrer Mehrfachfunktion betroffen sind, ist zudem auf die regionalplanerische Zielaussage in Kapitel 5.5.3.4 zu verweisen, die wie folgt lautet:

„Als weitere Freiräume sind auch im ländlichen Bereich freizuhalten

- natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer
- topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.“

Anknüpfend an die Ziffer 2.5.2 des ROPI besagt Grundsatz 100 des ROPneu/E, dass in der Region Trier die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften als natürlicher Bestandteil der menschlichen Umwelt dauerhaft gesichert werden sollen. Durch ein System räumlich und funktional miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe soll ein kohärenter Biotopverbund geschaffen werden, der die Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere gewährleistet, damit diese dauerhaft und selbständig überleben können. Der Biotopverbund soll zur Siche-

rung der Biodiversität beitragen.

Nach Grundsatz 102 ROPneu/E ergänzt der regionale den landesweiten Biotopverbund nach fachlichen Erfordernissen. Zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems legt der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund fest. Gemeinsam mit dem landesweiten Biotopverbund bilden sie den Funktionsraum des Biotopverbundsystems in der Region Trier.

Die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund dienen nach Ziel 103 ROPneu/E dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsgebot).

Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden nach Grundsatz 104 ROPneu/E Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund festgelegt. Sie sollen entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Nach Grundsatz 106 ROPneu/E soll im Falle vorhandener beeinträchtigender Nutzungen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund auf die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele des Arten- und Biotopschutzes hingewirkt werden (Entwicklungserfordernis).

Schließlich besagt Grundsatz 107 ROPneu/E, dass der Aufbau des regionalen Biotopverbundes von allen Planungsträgern aktiv gefördert werden soll. Aus diesem Grund sollen die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

notwendigen Kompensationsmaßnahmen - unter Beachtung der fachlichen Erfordernisse - schwerpunktmäßig im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems und hier mit Priorität in den Gebieten des regionalen Ökoflächenpools umgesetzt werden.

Zur Thematik Landschaftsbild wird auf das bereits angesprochene Kapitel 3.4 „Sicherung der Energieversorgung“ des ROPI Bezug genommen. Die bereits genannte Ziffer 3.4.7 enthält den Grundsatz, dass Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen sind.

Auch in der Region Trier ist die Thematik Landschaftsbild im ROPneu/E in die Erfordernisse zu den insoweit relevanten Fachkapiteln im Bereich des Freiraumschutzes, vor allem in Fachkapitel II.3.2.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“, eingeflossen (siehe hierzu Abschnitt C.1.2.8).

1.2.5 Klima und Luft

Die Thematik Klima und Reinhaltung der Luft ist Gegenstand des Kapitels 5.3.4 des LEP IV.

Nach der dortigen Grundsatzfestlegung 113 sollen die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Zielaussage 114 besagt, dass die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern sind.

Der RROP behandelt die Medien Klima und Luft im Kapitel 4.2.3.

Nach Grundsatz 1 dieses Kapitels sollen Wälder in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben.

Grundsatz 3 besagt, dass Frischluftleitbahnen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden sollen. Nach der Begründung/Erläuterung hierzu können Frischluftleitbahnen vor allem Täler und offene Hanglagen sein.

Nach der bereits erwähnten Ziffer 2.5.2 des ROPI sind Luftverunreinigungen auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Relevant ist diese Thematik mit Blick auf die genannten Vorgaben des LEP IV für den Trassenverlauf in der Region Trier. Hier ist die Thematik „Klima, Reinhaltung der Luft“ Gegenstand des Kapitels II.3.1.7 des ROPneu/E.

Nach dem dortigen Grundsatz 126 sind die Täler von Mosel und Saar mit ihren Einzugsgebieten und Seitentälern sowie die Wittlicher Senke als klimaökologische Problemräume von regionaler Bedeutung einzustufen. In diesen Gebieten sollen zur Sicherung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen

- Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltlufttransport sowie
- Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für die Frischluftentstehung und die Frischluftleitbahnen

erhalten bleiben und entwickelt werden.

Entsprechend Grundsatz 127 soll zur Sicherung der Klimafunktionen und der klimaökologisch wirksamen Freiräume in den klimaökologischen Problemräumen im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanung den Belangen des Klimaschutzes besondere Bedeutung beigemessen werden.

Grundsatz 129 besagt, dass als Teilbereiche der klimaökologischen Problemräume das Trierer Tal und die Wittlicher Senke als besonders belastete Gebiete einzustufen sind. Die diesen Räumen zugeordneten Ausgleichsgebiete werden aus diesem Grund als Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion im regionalen Raumordnungsplan festgelegt. Über die allgemeinen Grundsätze von Kapitel II.3.1.7 hinaus sollen hier in besonderer Weise die klimawirksamen Ausgleichsräume gesichert und entwickelt werden.

Nach Grundsatz 130 kommt so in den Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion den klimawirksamen Tallagen in erster Linie die Funktion als Kaltluft-

sammel- und Kaltluftabflussgebiet zu. Sie haben die Aufgabe in den schlecht durchlüfteten Belastungsräumen ein Mindestmaß an Kalt- und Frischluftzufuhr zu sichern. Aus diesem Grund sollen:

- talnahe Luftaustauschbahnen und zusammenhängende Freiflächen in Siedlungsnähe als Zugbahnen für lokale und regionale Kaltluftbewegungen gesichert und entwickelt werden,
- die Mündungsbereiche von Seitentälern vor Bebauung geschützt werden, die Talsohlen nur nach vorheriger Prüfung der örtlichen Klimasituation aufgeforstet und emittierende Nutzungen vermieden bzw. reduziert werden.

1.2.6 Forstwirtschaft

Zu den tangierten forstlichen Belangen ist auf das Kapitel 4.4.2 „Forstwirtschaft“ des LEP IV zu verweisen. Nach dem Grundsatz 124 werden die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Die Zielaussage 125 gibt vor, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).

Das Ziel 126 besagt, dass die Wälder an den Steillagen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen eine landeskulturell historische Bedeutung haben und darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung ausüben. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.

Nach Ziel 1 in Kapitel 4.2.5 „Wald und Forstwirtschaft“ des RROP dürfen Vorranggebiete für die Forstwirtschaft für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Grundsatz 2 dieses Kapitels besagt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in

Anspruch genommen werden darf, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die örtlich und überörtlich bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben.

Im RROP-E ist die Forstwirtschaft Gegenstand des Kapitels 2.2.2. Dort heißt es im Grundsatz 88, dass die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes entsprechend

- den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft,
- den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernissen des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotenziale gesichert werden sollen.

Die Zielaussage 89 des RROP-E zu den Vorranggebieten Forstwirtschaft entspricht dem Ziel 1 in Kapitel 4.2.5 des 2006-er Plans.

In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb des Vorbehaltsgebietes Wald und Forstwirtschaft nicht realisierbar sind (Grundsatz 90 in Kapitel 2.2.2 des RROP-E).

Nach Ziffer 3.1.2.2.1 im Kapitel „Forstwirtschaft“ des ROPI ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.

Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind in diesem Regionalplan nicht ausgewiesen. Hier sind in der Plankarte die Waldflächen nach dem damaligen Bestand - ohne eigenständige regionalplanerische Festlegung - dargestellt. Diese Forstflächen werden von der Planung in Teilbereichen durchquert.

Gemäß Ziel 151 in Kapitel II.3.2.2 „Forstwirtschaft“ des ROPneu/E ist der Wald ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.

Entsprechend dem folgenden Grundsatz 152 werden zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen im ROPneu/E Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Wälder mit einer für die Region besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.

In den Vorranggebieten für die Forstwirtschaft ist gemäß Ziel 153 der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen.

Der Grundsatz 154 besagt, dass im Falle konkurrierender gleichrangiger Nutzungsinteressen im Wald, die sich einer regionalplanerischen Letztabwägung entziehen, Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft festgesetzt werden. In diesen Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

1.2.7 Landwirtschaft

Zu den vom Vorhaben betroffenen Belangen der Landwirtschaft ist auf Kapitel 4.4.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ des LEP IV zu verweisen.

Nach dem dortigen Ziel 120 werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

Grundsatz 121 besagt, dass die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß reduziert werden soll.

Nach Grundsatz 1 (Satz 1) in Kapitel 4.2.4 „Landwirtschaft und Weinbau“ des

RROP sollen die Landwirtschaft und der Weinbau als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden.

Das Ziel 1 dieses Kapitels gibt vor, dass Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden dürfen, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Nach Grundsatz 3 sind landwirtschaftliche Nutzflächen mittlerer Eignung und große zusammenhängende Flächen mit sehr guten und guten agrarstrukturellen Bedingungen als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Der Grundsatz 82 (Satz 1) im Kapitel 2.2.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ des RROP-E entspricht dem oben genannten Grundsatz 1 (Satz 1) des verbindlichen Plans.

Zielaussage 83 RROP-E ist identisch mit Ziel 1 RROP. Nach der Begründung/Erläuterung handelt es sich hierbei um die Landwirtschaftsflächen der Stufe 1 nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 dieses Fachplanes sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen (Grundsatz 86).

Nach Ziffer 5.1.1 in Kapitel 5.1 „Sicherung der land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen“ des ROPI sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen. Diese Vorranggebiete dürfen nach Ziffer 5.1.3 nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Im ROPneu/E werden die landwirtschaftlichen Belange in Kapitel II.3.2.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ behandelt.

Nach dem dortigen Grundsatz 139 sind in der Region Trier Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.

Nach Grundsatz 147 sollen die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.

Ziel 148 ROPneu/E besagt, dass in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen ist. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Nach Grundsatz 149 ROPneu/E ist in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

1.2.8 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und Denkmalpflege

Nach Ziel 92 in Kapitel 4.2.2 „Kulturlandschaften“ des LEP IV sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschaftsbild-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit zu schützen.

In der Begründung/Erläuterung zu dieser Zielaussage wird auf die Karte 10: Historische Kulturlandschaften und die Tabelle zu Karte 10: Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften in der Anlage 3 des Anhangs zum LEP IV verwiesen.

Die Leitungstrasse verläuft nach dieser Tabelle im Bereich der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften 3.3 „Elztal“ (siehe hierzu auch Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume in Verbindung mit Nr. 25 „Elztal“ der Anlage 2: Tabelle zu Karte 9 im Anhang zum LEP IV).

Zudem tangiert die Leitungstrasse bei Bremm das „Cochemer Moseltal“ in einem Bereich, in dem die Abgrenzung des sog. agl-Gutachtens über die räumliche Eintragung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft 5.1 „Moseltal“ in der Karte 10 in Verbindung mit der Beschreibung in der Tabelle der Anlage 3 hinausgeht.

Obwohl das im Juli 2013 vom Büro agl aus Saarbrücken im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz erstellte Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften primär für konkretisierende Vorgaben für die Kriterien zum Ausbau der Windenergienutzung erstellt wurde, wird es vorliegend aufgrund seiner Qualität und grundsätzlichen Aussagen zu diesen Kulturlandschaften (siehe Kapitel 4. „Konkretisierung und Bewertung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften“ und hier insbesondere Punkt 4.3 „Bewertung der Erbequalität der historischen Kulturlandschaften“) im Gesamtkontext mit betrachtet. Hierin sind das „Elztal“ in der Kategorie „sehr hohe Bedeutung“ und das bei Bremm tangierte „Cochemer Moseltal“ in der Kategorie „herausragende Bedeutung“ eingestuft.

Nach Grundsatz 96 im Kapitel 4.2.2 des LEP IV sollen Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.

Der RROP befasst sich in Kapitel 2.3.3 mit der Denkmalpflege. Nach dem dortigen Grundsatz 2 sollen Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die angemessene und verträgliche Nutzung historischer Bausubstanz für heutige Bedürfnisse soll unterstützt werden.

Nach der folgenden Zielaussage 1 sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblichen Fernwirkungen (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Auf Seite 49 des Erläuterungsberichtes der Raumordnungsunterlagen sind unter dem Kapitel „Denkmalpflege“ die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Cochem-Zell gemäß Tabelle 2 aufgeführt, die sich im Abstand von bis zu 5 km zur Leitungssachse befinden.

Der Grundsatz 48 in Kapitel 1.4.3 „Denkmalpflege“ des RROP-E entspricht inhaltlich dem Grundsatz 2 des RROP.

Das Gleiche gilt für die Zielaussage 48 RROP-E, der dem Wortlaut der Zielaussage 1 in Verbindung mit Tabelle 2 des RROP entspricht.

Nach Ziffer 4.1.8.1 im Kapitel 4.1.8 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ des ROPI sind schutzwürdige Kulturdenkmäler wegen ihrer Bedeutung als Zeugnisse der Geschichte und Entwicklung der Region zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2.9 Freizeit, Erholung und Tourismus

Zur Thematik „Freizeit, Erholung und Tourismus“ legt das LEP IV im Ziel 134 des gleichnamigen Kapitels 4.4.4 fest, dass die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) gemeinsam eine Grundlage bilden für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Das Kapitel 2.4 „Tourismus, Erholung und Freizeit“ des RROP enthält zwei im vorliegenden Falle relevante Grundsätze.

Nach Grundsatz 3 soll in den Erholungsräumen (Karte 4) der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Erholungsräumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß Grundsatz 6 sind zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft Vorbehaltsgebiete für Erholung ausgewiesen. In diesen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume beeinträchtigen.

Auf der Grundlage des Ziels 134 des LEP IV legt der RROP-E im Grundsatz 97 des Kapitels 2.2.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus fest. In diesen Gebieten (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Zudem soll dort dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Nach Grundsatz 100 dieses Kapitels dienen die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.

In Ziffer 3.5.1 des Kapitel 3.5 „Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs“ des ROPI wird die weitere Förderung von Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur angesprochen (u. a. sollen die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden). Hierzu sollen nach Ziffer 3.5.2 die geeigneten Gebiete der Region erschlossen bzw. weiter ausgebaut werden. Dies sind vor allem die Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, in denen öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen vorrangig zu konzentrieren sind.

Die Sicherung der Erholungsräume ist Gegenstand des Kapitels 5.2 des ROPI. Nach Ziffer 5.2.1 sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Diese Vorranggebiete für Erholung werden unterteilt in Gebiete mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung und in Gebiete mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (siehe Karte zu Ziffer 5.2.1).

Der Grundsatz 162 ROPneu/E besagt, dass zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt werden. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

1.2.10 Sonstige fachliche Belange

Hier sind die militärischen Belange relevant. Das LEP IV befasst sich mit dieser Thematik u. a. in der Begründung/Erläuterung zu Ziel 29. Dort heißt es, dass die Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen, Festlegungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die vorhandenen militärischen Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen dürfen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Der ROPI behandelt die Verteidigungsanlagen unter Kapitel 3.6.1 bei den Einrichtungen für besondere öffentliche Zwecke. Ziffer 3.6.1.1 besagt, dass die Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind; insbesondere dürfen die vorhandenen militärischen Einrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrliche Belange von überörtlicher Bedeutung sind von dem Vorhaben insoweit berührt, als der geplante Neubau der Freileitung die Bundesautobahn BAB 1 überquert, die nach dem funktionalen Straßennetz des Landes als Straße für den großräumigen Verkehr (Kategorie 1) dargestellt ist. Auf die Ziele 148 und 149 Satz 1 in Verbindung mit Karte 19a: „Funktionales Verkehrsnetz“ in Kapitel 5.1.2.2 „Funktionales Straßennetz“ des LEP IV wird verwiesen. Zudem verläuft die Trasse über Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.

Weitere Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Insbesondere gibt es im Vorhabengebiet auch keine verbindlichen und geplanten regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung und -sicherung.

2. Raumordnungsberichte der Landesregierung sowie der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Region Trier (einschließlich regionale Konzepte)

Im **ROB 2013 der Landesregierung Rheinland-Pfalz** ist die Energieversorgung Gegenstand des Kapitels 5.3 „Rohstoffsicherung und Energieversorgung.“ Hierin heißt es, dass die Klima- und Energiekonzepte der EU, des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz die übergeordneten Rahmenbedingungen für die Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung und der Energiesicherung in

Rheinland-Pfalz bilden. Beide Bereiche waren in den vergangenen fünf Jahren durch eine dynamische Entwicklung mit tiefgreifenden Veränderungen charakterisiert.

Die Bundesrepublik Deutschland wie auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützen die Klima- und Energiepolitik der EU bei ihrer sogenannten 20-20-20 Strategie, verfolgen allerdings noch deutlich weitergehende Ziele (siehe unten).

Als Folge der Tsunami- und Nuklearkatastrophe in Japan 2011 hat die Bundesregierung mit der Energiewende den Ausstieg aus der Atomenergie sowie den verstärkten Ausbau regenerativer Energien beschlossen. Zur Umsetzung der Energiewende erfolgten umfangreiche Gesetzesänderungen auf Bundesebene, z. B. die 13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes im Jahre 2011, die EEG-Novelle, Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und eine Novellierung des BauGB.

Der ROB geht auf die Klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, definiert in einem 10 Punkte Plan zur Energiewende, ein.

Mit Blick auf die noch deutlich weitergehenden Ziele des Landes Rheinland-Pfalz wird Folgendes ausgeführt:

„Mit Übernahme der rheinland-pfälzischen Regierungsgeschäfte durch die Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2011 hat sich das Land intensiv mit den Themen Energieversorgung und Klimaschutz auseinandergesetzt und nimmt eine Vorreiterrolle in Sachen regenerativer Energien ein.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- bis 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken,
- sich bis 2030 zum Stromexportland zu entwickeln,
- bis 2020 Stromerzeugung aus Windkraftanlagen zu verfünffachen und aus Photovoltaik auf über 2 Terawattstunden zu erhöhen.“

In diesem Zusammenhang wird in einer Fußnote auf die Seiten 21 - 24 des Koalitionsvertrages 2011 verwiesen.

Der **ROB 2012 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** befasst sich in Kapitel 4.2.2 mit der Energiesicherung. Hierin wird auf den im Dezember 2012 von der Regionalvertretung beschlossenen Grundlagenbericht zum Energiekonzept Bezug genommen.

In dem in diesem Grundlagenbericht enthaltenen Leitbild Energie der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald heißt es u. a.:

„Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden.“

In dem folgenden Kapitel „Energieverbrauch“ wird darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald mit Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung mit der STRATA GmbH eine Energiebilanz für die Region mit 6 Bausteinen erstellt hat. Ein Baustein betrifft den Stromverbrauch und Einspeisung erneuerbarer Energien. Mit Blick auf die erneuerbaren Energien wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Windenergie in der Region Mittelrhein-Westerwald sehr dynamisch ist und maßgeblich zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Norden von Rheinland-Pfalz beiträgt.

Nach den Expertisen in diesem Grundlagenbericht bleibt für den Strombereich festzuhalten, dass eine 100%ige Versorgung der Region bilanziell möglich und sogar ein Stromexport denkbar ist.

Dem „Netzausbau - Netzbau“ ist ein eigenes Kapitel (6.1) im Grundlagenbericht gewidmet. Darin wird ausgeführt, dass der Aus- und Umbau der Stromnetze auf allen Ebenen für die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit von hoher Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang wird auf die gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG - und das Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) hingewiesen, welche die Rahmenbedingungen für die Planung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen deutlich verändert haben. Nach Ausführungen zur Planung der Übertragungsnetze auf Bundesebene (u. a. Erstellung eines Netzentwicklungsplanes und eines verbindlichen Bundesbedarfsplanes) wird der Netzentwicklungsplan Strom 2012, der auch das diesem Raumordnungsverfahren zugrunde liegende Vorhaben enthält, im Grundlagenbericht als Abbildung wiedergegeben.

Im **ROB 2007 der Planungsgemeinschaft Region Trier** wird die Energiesicherung in Kapitel 4.2.4 behandelt. Dort heißt es, dass die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung für eine positive Regionalentwicklung grundlegende Voraussetzung ist. Nach den Zielsetzungen der Regionalplanung soll die Energieversorgung zum einen umweltfreundlich erfolgen und zum anderen einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und somit zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region leisten. Ferner sollen die Bezugsquellen langfristig zuverlässig und dauerhaft gesichert sein, d. h. sie müssen entweder im Inland ausreichend vorhanden oder zuverlässig auch über einen langen Zeitraum von außerhalb zu beziehen sein. Um diesen Anforderungen entsprechen zu kön-

nen, ist neben der Ausschöpfung der Energieeinsparpotenziale ein verstärkter Einsatz regenerativer, umweltverträglicher und innerhalb der Region verfügbarer Energieträger von entscheidender Bedeutung. Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung kann es zu Konflikten mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen von Mensch und Umwelt kommen. Durch eine frühzeitige Abstimmung mit der Regionalplanung können schon bei der Planung dieser Vorhaben Konflikte vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Berichtszeitraum dieses ROB 2007 u. a. das „Regionale Energiekonzept“ (2001) erarbeitet.

Dieses **Regionale Energiekonzept (2001)** wurde im **Jahre 2010** in Umsetzung der Zielvorgabe 162 des LEP IV fortgeschrieben. Danach trifft die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung.

Dieser Fortschreibung ist der Abschlussbericht „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energien zur Fortschreibung des Energiekonzepts für die Region Trier“ im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement, Birkenfeld, (MORO) beigefügt. Kapitel 4 dieser gutachterlichen Ergebnisdarstellung befasst sich mit der Darstellung weiterer, zukünftig notwendiger Infrastrukturen. Dort heißt es, dass der Betrieb von Biomasse-, Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen Infrastrukturen zum Einspeisen der so erzeugten Elektrizität in die Versorgungsnetze voraussetzt. Je nach Leistung der betreffenden Anlagen kommt ein Anschluss auf verschiedenen Netzebenen in Frage. Für Leistungen, die über Anschlüsse im Mittelspannungsnetz und das unmittelbare Anbinden an eine Umspannstation zum Hochspannungsnetz hinausgehen, wird nach dieser Untersuchung ein Anschluss an die Hochspannungs- und Höchstspannungsebene erforderlich.

In der im Jahre 2008 als regionales Entwicklungskonzept für die Region Trier (REK 2025) beschlossenen „**Zukunftsstrategie Region Trier 2025**“ sind die Energien Gegenstand des Kapitels 4.2. Nach der hierin enthaltenen Leitlinie 67 nutzt die Region Trier verstärkt endogene Ressourcen erneuerbarer Energien auf der Basis der regionalen Energiekonzeption der Planungsgemeinschaft und sie nutzt konsequent die damit verbundenen technologischen, ökologischen und ökonomischen Entwicklungspotenziale.

3. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 6 LPIG ist für alle Vorhaben, für die es eines Raumordnungsverfahrens bedarf, eine Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzulegen. Diese Anforderung ist gesetzlich definiert, um die Einschätzung der Umwelterheblichkeit einer raumbedeutsamen Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf der vorgelagerten Ebene der Raumordnung sicherzustellen. Zusätzlich sieht § 17 Abs. 8 LPIG vor, dass bei Raumordnungsverfahren für Planungen und Maßnahmen der in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Art die Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entspricht. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Fall anzuwenden.

3.1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Raumordnungsverfahren

Die UVP im Raumordnungsverfahren, auch UVP erster Stufe genannt, ist entsprechend dem großräumigen Charakter des Raumordnungsverfahrens mit Prüfung und Beurteilung der überörtlichen Aspekte unabhängig von der Frage des Erreichens von Vorprüfwerten der Anlage 1 zum UVP durchzuführen. Das Vorhaben fällt unter Ziffer 19.1.1 dieser Anlage 1. Danach unterliegen die Errichtung und der Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr der UVP-Pflicht.

Zur durchzuführenden UVP erster Stufe in diesem Raumordnungsverfahren ist grundsätzlich festzustellen, dass die vorgelegten Unterlagen, die auch in enger Abstimmung mit der ONB erstellt wurden, den Anforderungen an eine materielle UVP entsprechen. Sie lassen eine verlässliche Beurteilung des Vorhabens auf der Ebene der vorgelagerten Raumordnung zur Vertiefung im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu.

Dies bedeutet konkret, dass bei einer ersten Stufe der UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter überörtlichen Gesichtspunkten erkennbar sein muss.

Nach § 11 UVPG hat nachfolgend die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erfolgen. Gleichzeitig wird die auf raumordnerischer Ebene notwendige Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 12 UVPG vorgenommen. Die in dieser Rechtsvorschrift des Weiteren normierte Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung erfolgt unter Abschnitt C.4. Dort wird die raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeit vorgenommen.

3.2 Schutzgebiete

Im Trassenverlauf sowie in einem Untersuchungsraum im Umfeld von 5 km zur geplanten Leitungstrasse befinden sich Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete). Hierzu enthalten die Raumordnungsunterlagen ausführliche Darlegungen.

Die ONB hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in erster Linie die im Trassenverlauf der Vorzugsvariante tangierten Natura-2000 Gebiete relevant sind:

- FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“,
- FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“,
- Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“,
- Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem.

Die ONB stimmt den ihres Erachtens schlüssig dargestellten Ergebnissen der FFH-Vorprüfungen (Screenings) und der FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu. Maßgeblich für die Prüfergebnisse ist der in Waldschutzgebieten gewählte um 25 m erhöhte/verlängerte Masttyp AD47. Durch die erhöhte Überspannung von Waldflächen wird keine Verbreiterung des Leitungsschutzstreifens erforderlich. Dadurch kommt es nicht zu Eingriffen bzw. zur Inanspruchnahme von abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen.

Die Leitungstrasse der Vorzugslinie quert zwei Landschaftsschutzgebiete. Dies ist zwischen dem Pkt. Pillig und dem Ueßbachtal das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, das teilweise von Natura 2000-Gebieten überlagert wird, und zwischen Beuren und Bengel das Landschaftsschutzgebiet „zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Region Trier“.

Diese beiden Landschaftsschutzgebiete werden von den beiden bestehenden Freileitungen überspannt, so dass von einer Vorbelastung auszugehen ist. Im Raumordnungsverfahren wurden auch keine Bedenken mit Blick auf die Tangierung dieser Landschaftsschutzgebiete vorgetragen.

Das Naturwaldreservat „Kondelwald“ im Bereich des Forstamtes Trabentrabach grenzt auf einer Länge von ca. 200 m unmittelbar an den Schutzstreifen der vorhandenen Bahnstromleitung südlich der Kondelstraße auf dem Streckenabschnitt zwischen Beuren und Kinderbeuren an. Hier sind die forstplanerischen Belange von besonderer Bedeutung, worauf die Forstverwaltung hinweist.

Die geplante Vorzugstrasse quert mehrere Wasserschutzgebiete, die durch Rechtsverordnung festgesetzt bzw. abgegrenzt sind oder sich im Verfahren befinden. Zudem tangiert die Planung mehrere Überschwemmungsgebiete. Nach den Stellungnahmen der Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier stehen diese Schutzgebiete dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)

Hier stehen die Gesichtspunkte „Emissionen“ und „Immissionen“ im Vordergrund. Der geplante Leitungsneubau ist größtenteils innerhalb des vorhandenen Trassenbandes geplant. In den Ortslagen Brohl, Faid und Dohr ist eine kleinräumige Verschwenkung in Siedlungsnähe und in der Ortsgemeinde Bausendorf eine deutlich von der Siedlung abgesetzte örtliche Umgehung vorgesehen. Im Ergebnis ist damit weder von erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklungen noch von erheblichen zusätzlichen Immissionen für die betroffene Bevölkerung und ihre Gesundheit auszugehen. Die direkten Auswirkungen der Leitung in Form von hoch- und niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern sind abhängig von dem im Rahmen der Feintrassierung festgelegten Leitungsverlauf und der Leiterseilhöhe und können daher im Raumordnungsverfahren nicht abschließend geprüft werden.

Die temporären Auswirkungen durch Lärm, Abgase und Staubemissionen während der Bauphase sind unvermeidbar, können aber aufgrund ihres zeitlich begrenzten Charakters und durch entsprechende Maßnahmen reduziert werden.

Unzumutbare nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft und damit auf den Menschen sind aufgrund der Vorbelastungen (insbe-

sondere die vorhandenen Freileitungen und Windkraftanlagen in der Umgebung) trotz der höheren Maste und der zusätzlichen Leiterseile der neuen Leitung nicht zu erwarten. Hier können die in der UVS angesprochenen siedlungsnahen Ausgleichsmaßnahmen, die zu einer Strukturierung des Landschaftsbildes am Rand der betroffenen Siedlungsbereiche führen sollen, zur Kompensation beitragen. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion während der Bauzeit von ca. 2 Jahren können aufgrund der kurzen Zeitfenster an den einzelnen Maststandorten minimiert werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich Biodiversität)

Die neue Gemeinschaftsleitung wird sich auf dieses Schutzgut auswirken. Allerdings ist auch hier die weitgehende Trassierung innerhalb eines bereits bestehenden Trassenbandes zu berücksichtigen. Sofern es in Teilbereichen zu einer Verbreiterung des vorhandenen Schutzstreifens kommen muss, können Beeinträchtigungen der dort im Offenland vorkommenden Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme in den Natura 2000-Gebieten durch die Maststandorte bzw. die Arbeitsflächen im Bereich der Leitungsschutzstreifen wird der Vorhabenträger im Zuge einer durchzuführenden ökologischen Baubegleitung darauf achten, dass keine Fortpflanzungsstätten, wie z. B. des Haselhuhnes, zerstört werden. Soweit erforderlich, werden Zeitfenster errichtet, in denen an den betroffenen Maststandorten nicht gearbeitet wird.

Auswirkungen innerhalb der Bauphase, insbesondere durch Lärm, können während der Fortpflanzungszeit der betroffenen Tiere nicht ausgeschlossen werden, sodass auch insoweit Vorsorge durch die ökologische Baubegleitung getroffen werden muss. In den Unterlagen wird hierzu exemplarisch das mögliche Aufstellen von Amphibienschutzzäunen im Umfeld von Maststandorten angesprochen.

Im 200 m breiten Betrachtungsbereich liegen gesetzlich geschützte Biotope, die teilweise auch als Lebensraumtyp innerhalb eines Natura 2000-Gebietes kartiert sind. Derzeit befinden sich keine Maststandorte innerhalb dieser geschützten Biotope.

Die Vegetationsflächen für die Fahrtrassen und die Arbeitsbereiche werden beim Mastbau - bis auf den Maststandort selbst - nur temporär beansprucht. Da davon ausgegangen wird, dass sich die Vegetation in diesen Bereichen nach Abschluss der Arbeiten regeneriert, wird nicht von erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Da die geplante Leitung fast ausschließlich im bestehenden Schutzstreifen realisiert werden soll, eine vorhandene Leitung demontiert wird und innerhalb der Na-

tura 2000-Gebiete keine Schutzstreifenerweiterungen erforderlich sind, sind nach Einschätzung in der UVS erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden Biotop sowie Konflikte mit den aufgeführten Leitarten und den sonstigen heimischen Tierarten nicht zu erwarten.

Die ONB stimmt der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur - hier insbesondere den Arten- und Biotopschutz - sowie den hierzu in der UVS getroffenen Aussagen und abgeleiteten Ergebnissen zu.

Im Kontext des Schutzgutes sind neben den naturschutzfachlichen Belangen auch die forstlichen Gesichtspunkte zu betrachten. Zwischen dem Pkt. Pillig und der UA Wengerohr werden durch die Leitung auf größerer Länge forstwirtschaftlich genutzte Flächen gequert. Diese Flächen liegen zu einem großen Teil innerhalb von Natura 2000-Gebieten. In diesen Bereichen ist eine Überspannung des Waldes vorgesehen, um Eingriffe in diese hochwertigen Waldflächen zu vermeiden. Bei allen anderen Wald- und Gehölzflächen, welche zumeist nur kleinflächig vorkommen, wird die Verwendung eines verlängerten Mastes zur Überspannung des Waldes laut UVS als nicht angemessen angesehen. Dies wird damit begründet, dass in diesem Falle die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild die positiven Effekte der Eingriffsminimierung im Wald überlagern würden.

Die Forstverwaltung folgt der beabsichtigten „Beschränkung“ der Überspannung des Waldes mit dem um 25 m verlängerten Masttyp AD47 auf Natura 2000-Gebiete in ihrer Stellungnahme nicht. Sie fordert - unabhängig von dieser Schutzkategorie - im und am Wald die Masttypen AD47 und AD48 einzusetzen, um eine Verbreiterung des Schutzstreifens im Wald generell zu vermeiden.

Schutzgut Wasser

Nach der Einschätzung in der UVS sind beim Bau und Betrieb der Leitung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Für den Bau der Fundamente oder Maste werden auch keine wassergefährdenden Stoffe verwendet. Auch werden keine grundsätzlich nachhaltigen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung erwartet, da die Versiegelung von Flächen am Maststandort aufgrund ihrer geringen Größe für die Neubildung nicht relevant ist. Es ist beabsichtigt, soweit möglich, Bohrpfahlfundamente einzusetzen, was für das LGB einer der Gründe ist, das Vorhaben aus geologischer Sicht als prinzipiell durchführbar zu bezeichnen. In der UVS wird beim Schutzgut Wasser mit Blick auf ein im Landkreis Cochem-Zell tangiertes Wasserschutzgebiet auch die Frage

der Maststandorte angesprochen. Wenngleich hierüber in der Raumordnung noch nicht entschieden werden kann, haben die Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier bereits in ihren Stellungnahmen zur Antragskonferenz im Jahre 2014 vorsorglich darauf hingewiesen, dass neue Mastgründungen (Fundamente), Baustelleneinrichtungen oder der Ausbau von Wegen in der Wasserschutzzone II grundsätzlich verboten und Ausnahmen ohne Vorlage weiterer Untersuchungsergebnisse und Prüfung des Einzelfalles in der Regel nicht möglich sind.

Neben den tangierten gesetzlichen Überschwemmungsgebieten wird in der UVS auch darauf hingewiesen, dass von der Leitungstrasse mehrere teilweise sehr tief eingeschnittene Gewässer gequert werden. Hier sind die Hinweise der beiden Regionalstellen zur allgemeinen Wasserwirtschaft relevant, vor allem, dass es grundsätzliches Ziel sein sollte, die Gewässerauen insgesamt von Masten freizuhalten.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben wird die unvermehrbar Ressource „Boden“ in Anspruch genommen und anderweitigen Nutzungen entzogen. Beim Bau der Höchstspannungsleitung werden nach der UVS Bodenbewegungen jedoch nur in geringem Maße für die Herstellung der Fundamentgruben vorgenommen. Der hierbei anfallende überschüssige Boden soll so weit als möglich vor Ort wieder verwendet werden. Die Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier haben als obere Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Sie haben auf die relevanten im Bodenschutzkataster des Landes aufgeführten Altablagerungen und weitere kartierte Verdachtsflächen hingewiesen. Soweit in diesen Bereichen im Rahmen der Feintrassierung Baumaßnahmen (Fundamentgruben für Maststandorte und temporäre Maßnahmen während der Bauphase) vorgesehen sind, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der oberen Bodenschutzbehörde erforderlich.

Darüber hinaus spielt der Bodenschutz auch eine Rolle bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Nach den Ausführungen in der UVS wird sich die Anzahl der Maststandorte im Abschnitt vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Melchhof um ca. 35 reduzieren, gleichwohl werden sich die Grundflächen der Maststandorte auf ca. 100 m² vergrößern. Im weiteren Trassenverlauf des raumordnerisch zu betrachtenden Bauabschnittes wird sich die Anzahl der Maststandorte im Ergebnis nicht verändern.

Die Dienststellen Koblenz und Trier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fordern, die Maststandorte so zu platzieren (z. B. an Rändern von Schlägen), dass keine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse entsteht.

Zu der in der Feintrassierung abschließend zu klärenden Frage, inwieweit im Wald eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich ist, wird in der UVS ausgeführt, dass es sich bei den insoweit ggfs. notwendigen Rückschnitten um Flächen am Rande eines ca. 71,5 bis 95 m breiten vorhandenen Schutzstreifens handelt. Diese waldfreien Schneisen können im Einzelfall eine ökologische Aufwertung darstellen, da dort teilweise reich strukturierte Lebensräume vorkommen. Durch eine mögliche Verbreiterung des Schutzstreifens kommt es daher laut UVS lediglich zu einer räumlichen Verlagerung des Waldrandes.

Schutzgüter Klima/Luft

Die Masten und die von der Leitung überspannten Flächen stellen laut Raumordnungsunterlagen kein Hindernis für die natürlichen Luftströmungen dar. Daher wird in der vorgelagerten Raumordnung der Einschätzung in der UVS gefolgt, dass keine dauerhaften und erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft und Erholung

Hier steht die Betrachtung des Landschaftsbildes im Vordergrund. In der UVS wird ausgeführt, dass sich die Höhe der Maste von derzeit zwischen 30 m bis 65 m in der Gesamtbetrachtung der beiden separaten Leitungen auf im Mittel ca. 60 m in landwirtschaftlich genutzten Bereichen und auf ca. 85 m in Waldschutzgebieten vergrößert. Da die geplante Gemeinschaftsleitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung bis zum Pkt. Melnhof und ab dort im Trassenraum der 220-kV-Freileitung gebaut wird, kann laut UVS eine erhebliche Veränderung des Charakters der Landschaft weitestgehend ausgeschlossen werden.

Zudem wird in der UVS auf die bereits bestehende Vorbelastung durch Windkraftanlagen vor allem in dem für Erholung und Landschaftsbild bedeutenden Moseltal hingewiesen. Die vorhandenen und geplanten Windkraftanlagen sind mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m über Gelände deutlich höher als die Silhouette der vorgesehenen Maste.

Mögliche optische Beeinträchtigungen für die Bevölkerung durch die höheren Maste werden sich nicht vermeiden lassen, wobei die beabsichtigte Reduzierung

der Anzahl der Maste im Abschnitt Pkt. Pillig bis Pkt. Melchhof insoweit auch zu einer teilweisen Entlastung führt.

Insbesondere aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Leitungen und der bewegten Topographie des Geländes schließt die UVS zum Planungsstand des Raumordnungsverfahrens eine unzumutbare Verschlechterung des Landschaftsbildes aus.

Ergänzend dazu wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, in welcher in einem 5 km Betrachtungsbereich beidseits der geplanten Leitung folgende Faktoren berücksichtigt wurden:

- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften gemäß LEP IV,
- bedeutende Wanderwege (Traumpfade),
- dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gem. RROP und sonstige markante Punkte,
- Sichtbarkeit der vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen und
- zukünftige Sichtbarkeit der geplanten 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung.

Die ONB teilt mit, dass sie die Einschätzung in der UVS zum Landschaftsbild und zur Erholung teilt.

Schutzgut Kulturgüter

Im Abstand von 5 km bis zur Leitungsachse befinden sich eine Reihe von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Ziel 1 i.V.m Tabelle 2 des RROP). Zusätzlich wurden als Ergebnis der Antragskonferenz sonstige markante Punkte (Gebäude und Aussichtspunkte) sowie Traumpfade mit betrachtet.

Laut UVS ergeben sich durch das Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die untersuchten Anlagen nach Tabelle 2 und die weiteren betrachteten markanten Punkte und bedeutende Wanderwege.

In diesem Zusammenhang sind die betroffenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften „Elztal“ und „Cochemer Moseltal“ mit in die Betrachtung einzustellen. Hierzu ist in den Unterlagen, insbesondere in der Sichtbarkeitsanalyse, dargelegt, dass es unter Berücksichtigung einer geeigneten Wahl der Maststandorte und der notwendigen Masthöhe in der Feintrassierung zu keinen deutlichen Verschlechterungen der Sichtbeziehungen kommt.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesdenkmalpflege - in Mainz stellt zur Sichtbarkeitsanalyse fest, dass eine Sichtbarkeit der noch abschließend festzulegenden Masten nur an wenigen Stellen gegenüber dem jetzigen Stand zunehmen wird. Daraus folgt, dass raumprägende Kul-

turdenkmäler durch das Vorhaben nicht mehr als derzeit betroffen werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass in erster Linie zwischen den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“, „Wasser“, „Boden“ sowie „Landschaft und Erholung“ Wechselwirkungen auftreten. Diese können auf der Ebene der Raumordnung nur grundsätzlich betrachtet werden.

4. Raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeit

Die raumordnerische Würdigung und Abwägung bezieht sich auf die Trassenwahl sowie Vorhabenalternativen, die für das Vorhaben sprechenden Belange der Energieversorgung und Energieinfrastruktur, grundsätzliche Fragen der Raum- und Siedlungsstruktur (einschließlich der relevanten regionalen und kommunalen Belange) sowie die einzelnen fachlichen Belange. Hierbei geht es um die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung. Die Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe fließen in diese Abwägung ein.

4.1 Trassenwahl sowie Vorhabenalternativen

Das Raumordnungsverfahren ist kein Standortsuchverfahren. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sind Gegenstand des Raumordnungsverfahrens auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen. Demzufolge sind gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 LPIG im Raumordnungsverfahren eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe vorzulegen.

Der Vorhabenträger hat neben der ins Verfahren eingebrachten 47 km langen Vorzugstrasse auch eine 69 km lange Alternativtrasse untersucht. Diese alternative Linienführung verläuft vom Pkt. Pillig über die Punkte Kehrig und Kaisersesch bis zur UA Ulmen. Dort verschwenkt sie nach Südwesten und erreicht über die UA Laufeld die UA Wengerohr. Im Gegensatz zur Vorzugstrasse, die weitgehend den bestehenden Trassenraum nutzt, würde die Alternativtrasse zu einer

neuen Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und damit auch den Erholungswert der Landschaft führen. Auch wäre bei Realisierung der Alternativtrasse der Ertüchtigungsbedarf für die Bahnstromleitung zwischen dem Pkt. Pillig und dem Pkt. Melchhof für die DB Energie GmbH nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Das den raumordnerischen Erfordernissen entsprechende Bündelungsprinzip würde aufgegeben mit der Folge des Baus einer zusätzlichen Leitung. Dies hätte laut ONB - insbesondere auch mit Blick auf die hieraus resultierenden zusätzlichen Eingriffe - deutlich weitreichendere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge. Auch würde eine Realisierung der alternativen Trasse zu weiteren neuen Betroffenheiten, wie z. B. der Land- und Forstwirtschaft, führen. Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat darauf hingewiesen, dass die Alternativtrasse für den Forst keine Verbesserung darstellt, da bei einer solchen Trassierung auch neue Schutzstreifen beidseits der Freileitung erforderlich würden. Daher haben sich die Verfahrensbeteiligten, soweit die Frage der Trassenwahl für sie relevant ist, für die Vorzugslinie ausgesprochen. Lediglich die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier hat in ihrer Stellungnahme zur Antragskonferenz darauf hingewiesen, dass bei der Alternativtrasse die Wasserschutzgebiete weniger beeinträchtigt werden.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger im Zuge der Variantenbetrachtung betriebliche und netztechnische Argumente untersucht. Hierbei sieht er Kreuzungspunkte einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit vorhandenen Freileitungen mit einer Spannung größer 110 kV als kritisch an. Eine Kreuzung der geplanten Freileitung mit insgesamt vier Stromkreisen und anderen Freileitungen würde nach Einschätzung des Vorhabenträgers die betriebliche Sicherheit gefährden und wäre mit erheblichen betrieblichen Nachteilen, z. B. im Falle von Störungs- und Wartungsarbeiten am 110-kV-Netz, verbunden. Von daher würden Freileitungskreuzungen bei Realisierung der Alternativtrasse zu nicht unerheblichen betrieblichen Nachteilen führen.

Schließlich wurden noch die Länge in Bündelung mit Freileitungen sowie die Länge in Bündelung ausschließlich mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen (z. B. mit überregionalen Straßenachsen und Bahntrassen) untersucht. In der Gesamtschau dieser Betrachtung führt der Variantenvergleich zu dem Ergebnis, dass insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, der Erhaltungsziele der Schutzgebiete, der weiteren beschriebenen Nachteile der Alternativtrasse (vor allem der betrieblichen und netztechnischen Gesichtspunkte) sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (deutliche

Mehrkosten für die Alternativtrasse) die ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Linienführung vorzugswürdig ist.

Diese Variantenwahl ist aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar. Maßstab der Bewertung ist hier das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2004 - Az.: 9 A 11.03. Danach darf sich keine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellen. Es muss sich eine andere Lösung der Behörde aufdrängen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Auch stellt die Nulllösung, der Verzicht auf den Bau der Gemeinschaftsleitung, insbesondere mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen an das Verbundnetz der deutschen und europäischen Energieversorger (ansteigender Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen) und die Einspeisung erneuerbarer Energien in Umsetzung der Energiewende, im vorliegenden Raumordnungsverfahren keine Alternative dar.

Bei den Vorhabenalternativen wurde auch die technische Alternative Erdkabel betrachtet. Nach Grundsatz 169 des LEP IV sollen Energieleitungen - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Nach der Begründung/Erläuterung hierzu sollte die Verlegung als Erdkabel dann in Betracht gezogen werden, wenn die dadurch bedingten Beeinträchtigungen nicht größer sind als der Nutzen und die Maßnahme unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Dies sollte im Rahmen von raumordnerischen Prüfverfahren geklärt werden.

Um Betriebserfahrungen in der Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen zu gewinnen, hat der Gesetzgeber mit dem EnLAG erstmalig die Zulassung von Teilerdverkabelungen auf vier Neubaustrecken ermöglicht. Mit diesem Pilotprojekt soll die technische Machbarkeit und Zuverlässigkeit dieser Technologie ausgelotet werden. Die ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Linienführung vom Pkt. Pillig bis zur UA Wengerohr gehört nicht zu diesen Pilotstrecken.

Unbeschadet dessen ist nach den Angaben der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu berücksichtigen, dass 380-kV-Höchstspannungskabel gegenüber 380-kV-Freileitungen eine deutliche Einschränkung in Bezug auf die Länge der möglichen Übertragungsstrecke und der Übertragungskapazität haben.

Zudem wird in den Unterlagen ausgeführt, dass die Trasse eines Erdkabels nicht bebaut oder tief wurzelnd bepflanzt werden darf. Schließlich weist der Vorhaben-

träger darauf hin, dass für eine Höchstspannungskabelanlage ein deutlich höherer finanzieller Aufwand auch unter Berücksichtigung der Betriebs- und Verlustkosten über 40 Jahre als bei einer entsprechenden Freileitung erforderlich wird. Die Investitionskosten werden bei einer 380-kV-Kabelanlage - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den technischen Anforderungen - mit dem rd. 4- bis 7-fachen gegenüber einer 380-kV-Freileitung prognostiziert. Zudem lehnt die DB Energie GmbH eine Verkabelung der Bahnstromsysteme aus technischen Gründen ab.

Zusammenfassend erachtet der Vorhabenträger die technische Variante Erdkabel aufgrund ihrer deutlich höheren Eingriffsintensität sowie aus technischen und finanziellen Gründen gegenüber der gewählten Freileitung als nicht vorzugswürdig.

Dass mit einer Verkabelung von 380-kV-Leitungen Neuland betreten wird, ist unstrittig. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.09.2013 - Az.: 4 VR 1.13 - zu verweisen, das sich mit der Alternativenprüfung Erdverkabelung bei der Planfeststellung von 380-kV-Leitungen befasst. Auch hier ging es u. a. um den Grundsatz eines Landesentwicklungsplans wonach - wie im Grundsatz 169 des rheinland-pfälzischen LEP IV - Leitungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln sind bzw. verkabelt werden sollen. Ein solcher Grundsatz ist, worauf die höchstgerichtliche Rechtsprechung hinweist, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, in ihrer Abwägungsentscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen. Der Grundsatz kann in der Abwägung überwunden werden. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall ging es auch darum, dass der angegriffene Planfeststellungsbeschluss die Feststellung beinhaltete, dass eine teilweise Erdverkabelung erheblich teurer sei als eine Freileitung. Diese Mehrkosten (dort ging es um eine prognostizierte Erhöhung der Gesamtkosten um den Faktor 3,7 bis 4,5 bei einer teilweisen Verkabelung) des Vorhaben sind laut Bundesverwaltungsgericht abwägungserheblich, auch wenn sie einen privaten Vorhabenträger betreffen.

Nach alledem ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin, die technische Variante Erdkabel nicht weiter zu verfolgen, aus raumordnerischer Sicht - insbesondere auch mit Blick auf den Grundsatz 169 des LEP IV - nicht zu beanstanden.

4.2 Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Die Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung kommt in den Grundsätzen der Raumordnung des Bundes nach § 2 Abs. 2 ROG zum Ausdruck. Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 5 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sicherere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Im § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 7 ROG wird darauf Bezug genommen, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist. Entsprechend dem folgenden Satz 8 sind dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ in Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des LEP IV betont, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz ist. Krisensichere Stromnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. In den weiteren Aussagen dieses Leitbildes kommt zum Ausdruck, dass die Leitungsnetze aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung sind und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Zudem sollen die Energieversorger ihre Leitungsnetze so vorhalten, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist.

Die geplante Verstärkung der Amprion-Leitung auf 380 kV hat mit Blick auf ihre Planrechtfertigung zwei Komponenten. Zum einen erreicht die bestehende 220-kV-Leitung bereits jetzt die Grenze der Übertragungsfähigkeit, sodass mit Blick auf den ansteigenden Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen Handlungsbedarf für den Energieversorger besteht. Zum anderen beschleunigen die aus der Umsetzung der Energiewende resultierenden erhöhten Einspeisekapazitäten den Ausbaubedarf zusätzlich.

Damit entspricht der geplante Neubau der 380-KV-Höchstspannungsfreileitung den vorgenannten Raumordnungsgrundsätzen und dem LEP IV-Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung.

Auch steht das Vorhaben in Einklang mit den in Abschnitt C.1.2.1 wiedergegebenen regionalplanerischen Vorgaben von RROP-E und ROPneu/E zur Energiegewinnung, -versorgung und -infrastruktur. Hierin wird vor allem auf eine bedarfsgerechte, sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und wettbewerbsorientierte Energieversorgung mit einer optimalen Anbindung an das Verbundnetz abgestellt. Die Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald gibt zudem vor, dass die Energieversorgung mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung in Einklang gebracht werden soll. Seitens der Regionalplanung Trier wird in den künftigen Zielen auch ein Schwerpunkt auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen, wozu das Vorhaben beitragen soll, und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende) gelegt.

Die geplante Verstärkung der bestehenden 220-kV-Freileitung entspricht auch den Intentionen des ROB 2013 der Landesregierung, dem ROB 2012 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und dem ROB 2007 der Region Trier (einschließlich regionaler Konzepte).

Hierbei stehen im ROB 2013 die ambitionierten Ziele des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung seiner energie- und klimapolitischen Ziele im Vordergrund (insbesondere die Vorgabe, bis 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken).

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald betont in ihrem ROB 2012, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität maßgeblich erhöht werden soll. Hinsichtlich der erneuerbaren Energien wird festgestellt, dass die Entwicklung der Windenergie in der Region sehr dynamisch ist und maßgeblich zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Stromverbrauch im Norden von Rheinland-Pfalz beiträgt.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier bringt in ihrem ROB 2007 zum Ausdruck, dass die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung grundlegende Voraussetzung für eine positive Regionalentwicklung ist. In dem 2010 fortgeschriebenen Energiekonzept der Region Trier wird im Abschlussbericht im Rahmen des MORO darauf hingewiesen, dass der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zur Einspeisung dieser Elektrizität in die Versorgungsnetze zukünftig weitere Infrastrukturen erfordert. Die Einspeisung

des Stroms aus Windenergieparks macht einen Anschluss an die Hochspannungs- und Höchstspannungsebene erforderlich.

Ergänzend wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Beschluss vom 10.09.2008 -Az.: 1 BvR 1914/02- verwiesen. Hierin wird festgestellt, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, weil die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Leistung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Die Planrechtfertigung der Verstärkung der Amprion-Leitung auf 380 kV kann - auch entgegen der Auffassung des BUND - nicht infrage gestellt werden. Hierzu wurden bereits unter Abschnitt B. 1. mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben des NEP Strom sowie des Bundesbedarfsplanes entsprechende Aussagen getroffen. Nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes werden für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Pkt. Metternich - Pkt. Niederstedem; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ ist unter der Vorhabenummer 15 dieser Anlage aufgeführt und wurde somit durch den Bundestag verbindlich festgestellt.

Aufgrund des unter Abschnitt B. 1. beschriebenen parallelen Ausbaubedarfs des 110-kV-Bahnstromnetzes der Deutschen Bahn soll die neue Leitung zwischen dem Pkt. Pillig und dem Pkt. Melchhof als 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung geführt werden. Mit dieser Trassenbündelung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die oben benannten Schutzgüter reduziert. Zudem ist vom Pkt. Melchhof bis zur UA Wengerohr eine Bündelung mit vorhandenen Leitungen vorgesehen. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Gegenstand des Verfahrens verwiesen.

Diese Trassenbündelungen entsprechen den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung. Hier sind vor allem der Grundsatz 169 des LEP IV, das Ziel 1 des RROP, die Erfordernisse in Ziffer 3.4.7 des ROPI sowie der Grundsatz 144 des RROP-E und der Grundsatz 221 des ROPneu/E anzuführen.

Mit Blick auf das zuvor Gesagte entspricht auch die geplante Führung der 110-kV-Bahnstromleitung auf einem Gestänge mit der 380-kV-Höchstspannungsfrei-

leitung den Erfordernissen der Raumordnung und den künftigen regionalplanerischen Grundsätzen.

Schlussfolgernd gibt es im Raumordnungsverfahren keine Zweifel an der Erforderlichkeit, d. h. der Planrechtfertigung, der Gesamtmaßnahme im Abschnitt vom Pkt. Pillig bis zur UA Wengerohr.

4.3 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange (einschließlich Immissionsschutz)

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die Raum- und Siedlungsstruktur erkennbar. Nachteilige Auswirkungen auf bestehende Siedlungen und konkret in Aussicht genommene Baugebietsausweisungen auf der Grundlage der verbindlichen Flächennutzungspläne sind im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen worden. Mithin werden die von der Planung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften auch nicht in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt.

Zu den von kommunaler Seite vorgetragenen Forderungen, die geplante Gemeinschaftsleitung weiter entfernt von der Ortslage zu führen, ist Folgendes festzustellen:

Die **Ortsgemeinde Faid** hat um Prüfung gebeten, ob die im Erläuterungsbericht beschriebene Verschwenkung der Leitung im Siedlungsbereich der Gemeinde auch im Bereich der Jugendfreizeitstätte „Happy Mary“ realisiert werden kann. Im gleichen Sinne hat sich der **Freundeskreis Happy Mary** geäußert.

Hierzu hat das planende Büro im Auftrag der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass der vorhandene Trassenraum der Bahnstromleitung Nr. 596 in diesem Abschnitt für die geplante Leitung genutzt wird, da sich unmittelbar nordöstlich Natura 2000-Gebiete anschließen. Der Abstand zwischen der geplanten Leitungsachse und der Jugendfreizeitstätte „Happy Mary“ beträgt ca. 70 m. Die Einhaltung der entsprechenden Richt- und Grenzwerte wird von der Vorhabenträgerin gewährleistet. Zur Vermeidung von Eingriffen in den Wald wird ein um ca. 25 m verlängerter Masttyp des Standardmastes (AD47) verwendet. Aufgrund des Abstandes und einer höheren Seilführung auf ca. 25 m höheren Masten zur Waldüberspannung werden insbesondere die elektromagnetischen Feldwerte deutlich unterschritten.

Eine kleinräumige Verschenkung der Trasse in diesem Abschnitt ist aufgrund der Schutzgebietsausweisungen der unmittelbar nordöstlich anschließenden Natura

2000-Gebiete nicht möglich. Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel (VSG-5809-401) grenzt unmittelbar an das Grundstück der Jugendfreizeitstätte, das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301) befindet sich in einem Abstand von ca. 750 m in nordöstlicher Richtung. Eine Trassenverschiebung in diesem Bereich würde, so heißt es in der Rückäußerung, zu nicht genehmigungsfähigen Eingriffen in die Natura 2000-Gebiete und insbesondere in die hier vorhandenen Waldflächen führen.

Die Amprion GmbH hält daher für diesen Bereich an der Leitungsführung in der Trasse der Bahnstromleitung Nr. 596 fest.

Die **Ortsgemeinde Brohl** hat der vorgelegten Planung grundsätzlich zugestimmt, jedoch darum gebeten, die Trasse weiträumig um die bebaute Ortslage zu errichten.

In der Rückäußerung des Planungsbüros wird hierzu ausgeführt, dass die geplante 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung durch die kleinräumige Verschwenkung von der Ortslage abrückt. Gleichzeitig sieht das Projekt die Demontage der zurzeit der Ortslage nächsten 110-kV-Bahnstromleitung vor. Die von der Ortsgemeinde Brohl gewünschte weiträumige Verschwenkung der geplanten Gemeinschaftsleitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung. Durch die Verschwenkung käme es zudem zu großflächigeren Belastungen bisher nicht beanspruchter Bereiche, da eine Überlappung der Schutzstreifenflächen der verbleibenden 220-kV-Freileitung und der geplanten 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung dann nicht mehr gegeben wäre. Weiterhin müsste eine größere Anzahl von Masten in der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Brohl gegründet werden, was aus wasserrechtlicher Sicht zu vermeiden ist.

Sollte sich der Einwand auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ beziehen, so gelten die Aussagen gemäß Fall 1 in Kapitel 7.1.9 (Seite 106 der Antragsunterlagen), wonach sich die elektrischen und magnetischen Feldwerte am Siedlungsrand in gleicher Größenordnung wie im derzeitigen Zustand bewegen werden.

Dem Fall 1 liegt bei der Feldwertermittlung folgende Konstellation zugrunde: „Bei einer Siedlungsannäherung auf der Nordwestseite wird die geplante 110-/380-kV-Freileitung auf der südöstlichen, abgewandten Seite der Siedlung, in der Trasse der Nr. 596 errichtet.“

Die Amprion GmbH hält daher für diesen Bereich an der beantragten, engen Bündelung mit der verbleibenden Freileitung auf der der Ortschaft Brohl abgewandten Seite fest.

Auch die **Ortsgemeinde Forst** hat der vorgelegten Planung grundsätzlich zugestimmt, jedoch beantragt, die Trasse deutlich weiträumiger um die bebaute Ortslage zu planen. Hierbei sollten für die Errichtung der neuen, größeren Strommasten die in südlicher Richtung vorhandenen Flächenpotentiale genutzt und dabei durchgängig eine Abstandsfläche von mindestens 350 m zur bebauten Ortslage eingehalten werden.

Nach der Rückäußerung des Planungsbüros ist die nächstgelegene Freileitung in Höhe der Ortsgemeinde Forst die vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409, welche in diesem Bereich nicht verändert wird. Wie im Kapitel 7.1.9 der Antragsunterlagen erläutert, wird diese Höchstspannungsfreileitung jedoch zukünftig von der Betriebsspannung auf 110 kV heruntergestuft und dauerhaft begrenzt. Die geplante 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung soll auf der siedlungsabgewandten Seite der vorhandenen 220-kV-Freileitung, in enger Bündelung (Zwischenabstand ca. 40 m) errichtet werden. Eine weiträumige Verschwenkung der geplanten 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung. Durch die Verschwenkung käme es zudem zu großflächigeren Belastungen bisher nicht beanspruchter Bereiche, da eine Überlappung der Schutzstreifenflächen der verbleibenden Freileitung und der 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung dann nicht mehr gegeben wäre. Weiterhin käme es zu neuen Belastungen bisher nicht beanspruchter Bereiche im Umfeld. Sollte sich der Einwand auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ beziehen, so gelten die Aussagen gemäß Fall 2 in Kapitel 7.1.9 (Seite 106 der Antragsunterlagen), wonach sich die elektrischen und magnetischen Feldwerte am Siedlungsrand in gleicher Größenordnung wie im derzeitigen Zustand bewegen werden.

Dem Fall 2 liegt bei der Feldwertermittlung folgende Konstellation zugrunde: „Bei einer Siedlungsannäherung auf der Südostseite wird die geplante 110-/380-kV-Freileitung auf der nordwestlichen, abgewandten Seite der Siedlung, parallel zur Trasse der Bl. 2409 errichtet.“

Die Amprion GmbH hält daher für diesen Bereich an der beantragten, engen Bündelung mit der verbleibenden Freileitung auf der der Ortschaft Forst abgewandten Seite fest.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in den Rückäußerungen vorgetragenen Argumente gegen die geforderten weiteren Verschwenkungen der geplanten Gemeinschaftsleitung

- Unvereinbarkeit mit dem raumordnerischen Bündelungsprinzip von Leitungen,

- Eingriffe in Natura 2000-Gebiete und Waldflächen,
- großflächigere Belastungen bisher nicht beanspruchter Bereiche und
- Eingriffe in eine Wasserschutzzone II

nachvollziehbar sind.

Daher kann diesen gemeindlichen Forderungen in der raumordnerischen Würdigung und Abwägung nicht gefolgt werden.

Mit den beabsichtigten kleinräumigen Trassenverschwenkungen in den Ortsgemeinden Brohl, Faid und Dohr und der örtlichen Umgehung von Bausendorf wird den kommunalen Belangen in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die vorliegende Planung steht auch in Einklang mit den raumordnerischen Erfordernissen zum Immissionsschutz (siehe Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 6 ROG und die Vorgaben in Ziffer 5.6.2.1 des ROPI). Die Regionalstellen Gewerbeaufsicht Koblenz und Trier sowie das Referat Bauwesen der SGD Nord haben insoweit auch keine Bedenken vorgetragen.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nachzuweisen (vgl. Hinweis Nr. 1 dieses Entscheids), worauf auch das Referat Bauwesen hinweist.

Das Vorhaben führt unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen auch nicht zu einer Beeinträchtigung der von der Planung betroffenen Gemeinden, denen regionalplanerisch besondere Funktionen, wie z. B. Erholung und Landwirtschaft, zugewiesen sind. Das Gleiche gilt für die Gemeinden, auf die nach der Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald aufgrund ihrer Prädikatisierung für Erholungszwecke nach dem Kurortegesetz besondere Rücksicht genommen werden soll.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier teilt hierzu ergänzend mit, dass im ROPneu/E zusätzlich der Stadt Wittlich die besondere Funktion „Freizeit/Erholung“ zugewiesen werden soll. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion „Freizeit/Erholung“ sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern.

Hierauf wird hingewiesen, da der jetzige Bauabschnitt zur Verstärkung der Amprion-Leitung an der UA Wengerohr endet und der spätere nachfolgende Bauabschnitt dort beginnen wird.

4.4 Fachliche Belange

4.4.1 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)

Die Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Sie haben auf die zu beachtenden wasserrechtlichen Bestimmungen hingewiesen und hierbei insbesondere

- Fragen der allgemeinen Wasserwirtschaft (vor allem die Querung von Gewässern II. und III. Ordnung sowie betroffene Überschwemmungsgebiete),
- die Sicherung des Grundwasserschutzes (insbesondere betroffene Wasserschutzgebiete) und
- den Bodenschutz mit erfassten Altablagerungen und weiteren kartierten Verdachtsflächen

angesprochen.

Eines Zielabweichungsverfahrens bezüglich der Funktion der Freihaltung natürlicher Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer (Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 „Offenzuhaltendes Wiesental“ des ROPI) bedarf es unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und der Planungsgemeinschaft Region Trier nicht. Maßgeblich hierfür ist die Einschätzung, dass erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen dieser Funktion nicht zu erwarten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die drei betroffenen offenzuhaltenden Wiesentäler bereits derzeit überspannt werden.

Auch bezüglich der betroffenen Zielaussage 2 in Kapitel 4.2.1 des RROP (Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung) kommt die obere Landesplanungsbehörde unter Würdigung der Stellungnahmen der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, der oberen Naturschutzbehörde sowie der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald zu dem Ergebnis, dass keine wesentliche Zielbetroffenheit besteht, sodass auch insoweit kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich folgende Würdigung und Abwägung für den Part der Wasserwirtschaft:

Die Belange der Wasserwirtschaft (einschließlich des Hochwasserschutzes sowie der Thematik Bodenschutz / Altablagerungen) sind in der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu vertiefenden UVS unter Berücksichtigung der fach-

lichen Beurteilungen der Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier sowie des LGB abschließend zu untersuchen. Hierbei kommt mit Blick auf die betroffenen Belange zur Sicherung von Wasservorkommen sowie des Hochwasserschutzes der Festlegung der Maststandorte besondere Bedeutung zu. Auch sind die erforderlichen Kompensationen im Hinblick auf die geplanten Versiegelungen und damit die Auswirkungen für den Bodenschutz darzulegen und nachzuweisen. Zur Klärung dieser Fragen ist eine frühzeitige Abstimmung mit den beiden Regionalstellen und dem LGB angezeigt.

Diese Vorgehensweise ist notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 2 ROG, die Ziele 102 und 103 sowie die Grundsätze 101, 105 und 112 des LEP IV, den Grundsatz 1 und das Ziel 2 in Kapitel 4.2.1 RROP, das Ziel 65 des RROP-E, die Vorgaben in den Ziffern 2.5.2, 3.3.3.1, 5.5.2.1 sowie 5.5.3.1 und 5.5.3.2 und das Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des ROPI sowie die Ziele 108, 111, 114, 115 und 118 des ROPneu/E raumverträglich zu gestalten (siehe Maßgabe Nr. 1 dieses Entscheids).

4.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich regionale Grünzüge und Ressourcenschutz)

Die ONB hat darauf hingewiesen, dass sie in die Abstimmungsgespräche mit der Amprion GmbH und dem Planungsbüro zur Erstellung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren intensiv eingebunden war. Ihre Anregungen und Hinweise wurden eingearbeitet mit der Folge, dass die vorgelegten Unterlagen aus Sicht der ONB dem großräumigen Charakter des Raumordnungsverfahrens entsprechend ausreichend und nachvollziehbar sind. Die ONB betont hierbei, dass das Erfordernis des Schutzes der abgegrenzten FFH-Lebensraumtypen deutlich die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (das aufgrund der bestehenden Leitungstrassen bereits eine deutliche Vorbelastung erfahren hat) durch größere Masthöhen überwiegt.

Nachteilige Auswirkungen mit der Folge einer materiellen Betroffenheit für den lediglich bei Bremm im Bereich des Ellerbaches von der Leitungstrasse überspannten regionalen Grünzug, dem nach dem RROP und dem RROP-E mit seiner Mehrfachfunktion Zielcharakter zukommt, sind gemäß der Beurteilung der ONB nicht zu erwarten. Dieser regionale Grünzug wird nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen. Auch aus den Stellungnahmen der Regionalstelle

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, des Referates Bauwesen der SGD Nord, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Koblenz, des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Westerwald-Osteifel sowie der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ist nicht ersichtlich, dass insoweit eine materielle Betroffenheit dieses regionalplanerischen Ziels mit der Folge der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens vorliegen würde. Zu diesem Ergebnis kommt auch die obere Landesplanungsbehörde unter Würdigung dieser Stellungnahmen.

Das Gleiche gilt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der ONB und der Regionalplanung hinsichtlich des von der Planung tangierten Vorranggebiets für Arten- und Biotopschutz.

Schließlich verweist die ONB zur naturschutzfachlichen Komponente (ökologische und ästhetische Funktionsfähigkeit) der drei betroffenen offenzuhaltenden Wiesentäler gemäß Regionalplan Trier darauf, dass die drei betroffenen Bachtäler bereits jetzt durch die Bestandsleitungen überspannt werden und eine zusätzliche Beeinträchtigung infolge des in Rede stehenden Vorhabens nicht zu erwarten ist. Auch hier kann somit von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen werden.

Des Weiteren sind der Stellungnahme der ONB keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass von der Planung nennenswerte negative Auswirkungen auf die betroffenen geplanten regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund, die Lage im landesweiten Biotopverbund sowie die tangierten Landschaftsschutzgebiete ausgehen werden. Die Planungsgemeinschaft Region Trier fordert in diesem Zusammenhang, notwendige naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen so festzusetzen, dass sie dem Aufbau des regionalen Biotopverbundes dienen.

Auch sind negative Auswirkungen auf das betroffene geplante Vorranggebiet Ressourcenschutz des RROP-E, in das auch wasserwirtschaftliche Erfordernisse mit hinein spielen (Grundwasserdargebot), nach den vorliegenden Stellungnahmen nicht zu besorgen.

Schließlich weist die ONB darauf hin, dass es bei Verwendung des Standardmastes AD47 (durchschnittliche Höhe von ca. 60 m) in Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten zur Aufweitung des Leitungsschutzstreifens von derzeit 60 m

(einseitig 30 m) auf 110 m (einseitig 55 m) kommen würde. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird bei der prognostizierten Eingriffsfläche innerhalb der Schutzstreifenverbreiterung in Gehölz- und Waldflächen von 12,78 ha in Bezug auf die Größenordnung des Vorhabens keine erhebliche Beeinträchtigung gesehen, zumal innerhalb der Waldflächen neue Strukturen für den Arten- und Biotopschutz geschaffen werden sollen. Die Kompensation hierfür ist im landespflegerischen Begleitplan innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen.

Die Hinweise des BUND mit Blick auf betroffene Tierarten sind für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ebenfalls zu berücksichtigen.

Nach alledem ergibt sich für diesen tangierten Themenkomplex folgende Würdigung und Abwägung:

Die Ergebnisse der UVS zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ebenfalls zu berücksichtigen und zu vertiefen. Hierbei ist im landespflegerischen Begleitplan eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und ein Maßnahmenkonzept insbesondere auch unter Berücksichtigung der Forderungen der ONB und der Planungsgemeinschaft Region Trier zu erstellen. Auch die Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die sich hieraus ergebenden notwendigen Kompensationen sind Gegenstand dieses Begleitplanes. Diese Maßnahmen sind erforderlich zur Herstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1, 2 und 4 ROG, dem Grundsatz 1 und Ziel 1 in Kapitel 4.1 des RROP, dem Ziel 1 und Grundsatz 2 in Kapitel 4.2.2 des RROP, dem Grundsatz 1 und Ziel 1 in Kapitel 4.2.7 des RROP, den Zielen 53 und 80 des RROP-E, den Vorgaben in den Ziffern 2.5.2, 3.4.7 und 5.3.2.1 sowie dem Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des ROPI und dem Ziel 103 des ROPneu/E.

Auf die Maßgabe Nr. 2 dieses Entscheids wird verwiesen.

4.4.3 Klima und Luft

Negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind nach den Ergebnissen der Anhörung im Maßstab der Raumordnung nicht zu erwarten. Auch wenn der Bau der Gemeinschaftsleitung nur zu kleinen versiegelten Flächen im Bereich der Mastfundamente führen soll und die Maste sowie die von der Leitung überspannte Fläche nach den Raumordnungsunterlagen kein Hindernis für die natürlichen Luftströmungen darstellen, kann die Frage möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft nicht außer Betracht bleiben.

Zunächst wird nochmals Bezug genommen auf die Zielaussage in Ziffer 5.5.3.4 des ROPI. Diese Vorgabe umfasst auch den Aspekt der besonderen bioklimatischen Bedeutung dieser offenzuhaltenden Wiesentäler.

Des Weiteren ist der Bereich um die Stadt Wittlich, der teilweise in den zu betrachtenden Planungsabschnitt hineinreicht, in der Karte 14 (Klima) des LEP IV als klimaökologischer Ausgleichsraum gekennzeichnet. Hierzu ist auf Grundsatz 126 des ROPneu/E zu verweisen, wonach die Wittlicher Senke als klimaökologischer Problemraum von regionaler Bedeutung einzustufen ist. Nach dem folgenden Grundsatz 127 dieses Planentwurfs soll die Fachplanung in diesen Räumen den Belangen des Klimaschutzes besondere Bedeutung beimessen. Die Wittlicher Senke ist im ROPneu/E als besonders belastetes Gebiet eingestuft (siehe Grundsatz 129). Der Planbereich liegt daher teilweise in einem geplanten Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion nach Grundsatz 130 ROPneu-E.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Würdigung und Abwägung:

Die Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren vertieft und abschließend zu betrachten. Soweit sich ein Kompensationsbedarf ergeben sollte, sind hierzu geeignete Maßnahmen zu untersuchen und darzulegen. Hiermit wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 6 ROG, dem Grundsatz 113 des LEP IV, den Grundsätzen 1 und 3 in Kapitel 4.2.3 des RROP, der Ziffer 2.5.2 und der Zielaussage gemäß Ziffer 5.5.3.4 des ROPI sowie dem geplanten Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion (Grundsatz 130 des ROPneu/E) in Einklang gebracht werden kann.

(siehe Maßgabe Nr. 3 dieses Entscheids).

4.4.4 Forstwirtschaft

Die Zentralstelle der Forstverwaltung fordert, im und am Wald - unabhängig von der Lage innerhalb von Natura 2000-Gebieten - die Masttypen AD47 (verlängert um 25 m) sowie AD48 (Tannenmasten) einzusetzen, um eine Verbreiterung des Schutzstreifens im Wald generell zu vermeiden. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass der Masttyp AD48 nach den Ausführungen auf Seite 40 des Erläuterungsberichtes nicht eingesetzt wird. Dort wird als Fazit festgestellt, dass von der Vorhabenträgerin der um 25 m verlängerte Masttyp AD47 für die Schutzgebiete in den Waldflächen gewählt wurde.

Die Forderung der Forstverwaltung, die Flächen im und am Wald zur Vermeidung einer Schutzstreifenverbreiterung in Gänze zu überspannen, würde zu deutlich höheren Belastungen des Landschaftsbildes führen. Dem Landschaftsbild kommt trotz der beschriebenen Vorbelastungen - insbesondere auch wegen der hiervon ausgehenden Erholungsfunktion für die Bevölkerung - eine raumordnerisch relevante Bedeutung zu, die sich in den insoweit einschlägigen Erfordernissen manifestiert. Von daher kann der forstlichen Forderung im Rahmen der Würdigung und Abwägung - auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Ziffer 3.4.7 ROPI (Überspannung von Waldgebieten) - nicht gefolgt werden.

Allerdings kann eine Überspannung der Flächen im und am Wald auch in den Bereichen relevant sein, die zwar außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, aber im Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegt sind. Dies trifft sowohl auf die von der Leitung überspannten als auch auf die unmittelbar an die Leitung bzw. den Schutzstreifen angrenzenden Vorranggebiete für die Forstwirtschaft zu. Maßgeblich ist hier die Zielaussage 1 in Kapitel 4.2.5 des RROP, wonach Vorranggebiete für die Forstwirtschaft für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen dürfen. Soweit also das Vorhaben in den Vorranggebieten für die Forstwirtschaft zu einer Beeinträchtigung der forstlichen Belange bzw. der jeweiligen Waldfunktionen führt, ist auch dort eine Überspannung des Waldes mit dem Masttyp AD47 vorzunehmen. Das Gleiche gilt für die in den neuen Regionalplänen Mittelrhein-Westerwald und Trier geplanten Vorranggebiete für die Forstwirtschaft, sofern diese Pläne Verbindlichkeit erlangen, bevor der Planfeststellungsbeschluss für die Gemeinschaftsleitung bestandskräftig wird.

Der forstlichen Forderung, eine Wuchshöhenbegrenzung des betroffenen Waldbestandes nur im Einzelfall und auf den konkreten Einzelstandort bezogen, festzulegen, wird aus raumordnerischer Sicht gefolgt.

Für die raumordnerische Würdigung und Abwägung ergibt sich damit folgendes Fazit:

Die Eingriffe in die forstlichen Bestände sind im Zulassungsverfahren abschließend zu untersuchen und zu behandeln. Dabei ist zu klären, ob in den über die Natura 2000-Gebiete hinausgehenden Bereichen, die in der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegt sind bzw. in den neuen Plänen verbindlich festgelegt werden, eine Beeinträchtigung der forstlichen Belange bzw. der jeweiligen Waldfunktionen zu besorgen ist. Sollte dies der Fall sein, ist

auch in diesen Bereichen eine Überspannung des Waldes mit dem Masttyp AD47 erforderlich. In den Waldgebieten, in denen es zu einer Verbreiterung des Schutzstreifens kommt, sind die Eingriffe in den Wald und die hieraus resultierenden notwendigen Kompensationen darzulegen und nachzuweisen. Hierzu bedarf es auch einer engen Abstimmung mit der ONB, die insoweit auch die Möglichkeit der Schaffung neuer Strukturen für den Arten- und Biotopschutz sieht. Die im Einzelfall erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen sowie die Feintrassierung, Positionierung und Errichtung der Masten und die Festlegung der Weitspannfelder sind in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung vorzunehmen.

Bei Beachtung bzw. Berücksichtigung dieser Forderungen kann die Raumverträglichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 und Ziffer 6 Satz 2 ROG, den Grundsatz 124 LEP IV, das Ziel 1 und den Grundsatz 2 in Kapitel 4.2.5 des RROP, das Ziel 89 des RROP-E, die Ziffer 3.1.2.2.1 des ROPI sowie die Ziele 151 und 153 des ROPneu/E hergestellt werden.

Auf die Maßgabe Nr. 4 dieses Entscheids wird Bezug genommen.

4.4.5 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden regionalplanerisch festgelegte und geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich bei den Vorrangflächen des Regionalplans Trier 1985 nach der Rechtsprechung nicht um Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG. Sie sind als raumordnerische Grundsätze in die Abwägung einzustellen.

Mit Blick auf die Betroffenheit von Vorranggebieten für die Landwirtschaft gemäß dem Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ist das einschlägige Ziel 1 im Kapitel 4.2.4 dieses Plan unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Koblenz, des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel sowie der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald materiell nicht in einem dahingehenden Maße betroffen, dass sich die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ergibt.

Wesentliches Ziel der Feinplanung muss es sein, eine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse zu vermeiden. Dies ist insbesondere bei der Wahl der Tragmaststandorte zu berücksichtigen. Des Weiteren ist eine ungehinderte

Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch während der Bauphase sicherzustellen.

Die Dienststelle Trier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bittet zudem bei der Planung ein besonderes Augenmerk auf die Biogasanlage an der L 56 zu legen, an welche die Trassenführung nahe heranrückt.

Die beiden Dienststellen der Kammer wenden sich gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen, die insbesondere bei einer erforderlichen Verbreiterung des Schutzstreifens im Wald entstehen können. Sie regen stattdessen flächenneutrale Maßnahmen (z. B. Entfichtung von Bachtälern, Waldumbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Entsiegelung etc.) an. Die Dienststelle Trier bringt in diesem Zusammenhang, wie auch in den Antragsunterlagen angesprochen, als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild Geldzahlungen ins Spiel.

Die von der Dienststelle Trier aufgeworfenen Fragen zu weiteren landwirtschaftlich notwendigen Aspekten sind mit dieser frühzeitig abzuklären.

Zusammenfassend ergibt sich für den Part der Landwirtschaft folgende Würdigung und Abwägung:

Zur geplanten Vereinbarkeit des Vorhabens mit den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Ziel 1 in Kapitel 4.2.4 des RROP), den in den neuen Regionalplänen geplanten Vorranggebieten (Ziel 83 des RROP-E und Ziel 148 ROPneu/E) sowie der notwendigen raumverträglichen Ausgestaltung der Maßnahme mit Blick auf die raumordnerischen Grundsätze (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 ROG, Grundsatz 121 LEP IV, Grundsatz 1 (Satz 1) und Grundsatz 3 in Kapitel 4.2.4 RROP und Ziffern 5.1.1. und 5.1.3 des ROPI) bedarf es in der Detailplanung einer Gesamtkonzeption. Hierin sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheiten landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen - auch temporärer Art - zu erarbeiten. Dieses Konzept ist in enger Abstimmung mit den Dienststellen Koblenz und Trier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, den betroffenen Dienstleistungszentren ländlicher Raum, den tangierten landwirtschaftlichen Betrieben und der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz zu erstellen. Zudem empfiehlt sich wegen der engen Verzahnung der landwirtschaftlichen und forstlichen Belange eine Beteiligung der Forstverwaltung (siehe Maßgabe Nr. 5 dieses Entscheids).

4.4.6 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften und Denkmalpflege

Die Trasse der geplanten Gemeinschaftsleitung verläuft im Bereich der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Elztal“ gemäß LEP IV und tangiert bei Bremm das „Cochemer Moseltal“ nach dem agl-Gutachten. In diesem Gutachten sind bei der Bewertung der Erbequalität dieser historischen Kulturlandschaften das „Elztal“ in der Kategorie „sehr hohe Bedeutung“ und das „Cochemer Moseltal“ im fraglichen Bereich in der Kategorie „herausragende Bedeutung“ eingestuft.

Zudem sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Tabelle 2 i. V. m. Zielaussage 1 des Kapitels 2.3.3 des RROP im Betrachtungskreis von bis zu 5 km zur Leitungsachse betroffen.

Nach den Ergebnissen der Sichtbarkeitsanalyse sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die beiden betroffenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und keine relevanten zusätzlichen optischen Beeinträchtigungen für die betrachteten Anlagen nach der Tabelle 2 zu erwarten. Das Gleiche gilt für die untersuchten sonstigen markanten Punkte. Es ergeben sich somit keine relevanten neuen Sichtbarkeiten.

Diese Einschätzung wird durch die Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz, bestätigt. Diese Fachstelle kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben raumprägende Kulturdenkmäler durch die aufgezeigten Veränderungen nicht mehr als gegebenenfalls schon jetzt betroffen sind.

Im Ergebnis ergeben sich unter Berücksichtigung der fachlich relevanten Stellungnahmen, wozu wegen der Mehrfachfunktion des Ziels 92 LEP IV auch die ONB gehört, mit Blick auf diese Zielaussage sowie das Ziel 1 in Kapitel 2.3.3 des RROP (i. V. m. Tabelle 2) keine dahingehenden Zielbetroffenheiten, die zur Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens führen.

Gleichwohl sind auch hier in der Detailplanung Maßnahmen zur Minimierung und Auswirkungen der geplanten neuen Leitung mit Blick auf das Landschaftsbild und eventuelle Störfaktoren zu untersuchen. Im Erläuterungsbericht wird in die-

sem Zusammenhang von der Möglichkeit der Errichtung der geplanten Masten im „Gleichschritt“ zu den vorhandenen Masten der Bl. 2409 gesprochen.

Zusammenfassend ergibt sich folgende raumordnerische Würdigung und Abwägung zu dieser Thematik:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und die relevanten Anlagen der Denkmalpflege, sind in der Detailplanung abschließend zu untersuchen und zu bewerten. Dies betrifft auch die Belange der Landesarchäologie. In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Maßnahmen auch zum Schutz bzw. zur Sicherstellung unterirdischer Vorkommen, wie z. B. fossilführender Schichten, in enger Abstimmung mit den Fachstellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe festzulegen.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die insoweit einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Ziffer 5 Sätze 1 und 2 ROG, Ziel 92 und Grundsatz 96 LEP IV, Ziel 1 und Grundsatz 2 in Kapitel 2.3.3 des RROP, Ziel 48 RROP-E und Ziffer 4.1.8.1 des ROPI) raumverträglich auszugestalten (vgl. Maßgabe Nr. 6 dieses Entscheids).

4.4.7 Freizeit, Erholung und Tourismus

Von der geplanten Maßnahme werden auch Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus tangiert. Hierbei stehen vor allem die regionalplanerisch relevanten Gebiete im Vordergrund. Dies sind in der Region Mittelrhein-Westerwald das Vorbehaltsgebiet für Freizeit und Erholung sowie der Erholungsraum. In der Region Trier sind die Vorranggebiete für Erholung mit hervorragender bzw. guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung und die Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung betroffen. Zudem werden in beiden Planungsregionen geplante Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus tangiert.

Nach den Ergebnissen der Anhörung ist eine erhebliche Veränderung des Landschaftscharakters mit Blick auf dessen Erholungsfunktion auch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen nicht zu konstatieren. Gleichwohl ist natürlich in der nachfolgenden Planungsebene ein besonderes Augenmerk auf die Erholungsmöglichkeiten sowie die Stärkung des Fremdenverkehrs und die Sicherung der für den Tourismus und die Erholung vorgesehenen Räume zum Zwecke der menschlichen Erholung zu legen. Hierbei sind auch die relevanten Wanderwege, wie die in die Sichtbarkeitsanalyse einbezogenen Traumpfade, von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund spielen bei der Würdigung der Belange von Freizeit, Er-

holung und Tourismus die bereits in den Abschnitten C.4.4.2 und C.4.4.6 behandelten Aspekte des Landschaftsbildes eine wichtige Rolle.

Hieraus folgt folgende raumordnerische Würdigung und Abwägung:

Hinsichtlich der von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus sind in der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsnutzung zu prüfen und festzulegen. Hierbei ist auch besonderer Wert auf die Einbindung der geplanten Leitungstrasse bzw. Stromleitung in die umgebende Landschaft zu legen. In diesem Zusammenhang kommt auch der Festlegung der Maststandorte entscheidende Bedeutung zu.

Diese Maßnahmen sind erforderlich zu einer raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf die insoweit relevanten raumordnerischen Erfordernisse (Grundsätze 3 und 6 in Kapitel 2.4 des RROP, Ziffern 3.5.1, 3.5.2 und 5.2.1 des ROPI) sowie die geplanten regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus.

Auf die Maßgabe Nr. 7 dieses Entscheids wird Bezug genommen.

4.4.8 Sonstige fachliche und privatrechtliche Belange

Sonstige fachliche Belange werden nach den vorliegenden Stellungnahmen nicht in einem dahingehenden Maße tangiert, dass das Vorhaben hierdurch infrage gestellt würde. Allerdings ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachstellen, die relevante Hinweise für die Detailplanung gegeben haben, erforderlich.

Dies betrifft insbesondere auch die von der geplanten neuen Leitung betroffenen Versorgungsunternehmen und Leitungsträger, deren Stellungnahmen mit Anlagen der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt werden (vgl. Hinweis Nr. 2 dieses Entscheids).

Privatrechtliche Belange, wie Wertminderungen oder auch die Frage möglicher Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Positionen, sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (siehe Hinweis Nr. 3 dieses Entscheids).

Solche Einwendungen sind von zwei Unternehmen aus Wittlich erhoben worden.

Zwei private Äußerungen betreffen eine Änderung des Trassenverlaufs zwischen den Ortschaften Bausendorf und Kinderbeuren. Hier ist nach den Unterlagen eine örtliche Umgehung von Bausendorf in einem Abstand von ca. 150 m südlich

der Bebauung vorgesehen. In einer dieser Einwendungen wird eine noch weitere Abrückung von der Ortslage Bausendorf (Straße „In der Lay“) gefordert. In der Anhörung sind keine durchgreifenden Gründe vorgetragen worden, welche die Raumordnungstrasse in diesem Bereich infrage stellen. Die abschließende Prüfung mit Festlegung der Maststandorte erfolgt im Rahmen der Feintrassierung, in der auch die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nach der 26. BImSchV nachzuweisen ist.

Zweite weitere Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beziehen sich ebenfalls auf Fragen des Immissionsschutzes und die Festlegung der Maststandorte. Auch diese Gesichtspunkte sind Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

D. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Amprion GmbH plant, verschiedene Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen zwischen dem Pkt. Pillig und der UA Wengerohr zu demontieren, um unter Einbeziehung des vorhandenen Schutzstreifens dieser bestehenden Freileitungen eine neue 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu errichten. Der Bedarf für diese Netzverstärkung ist durch den Bundesbedarfsplan vom Gesetzgeber festgestellt worden.

Im Abschnitt vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Melchhof besteht seitens der DB Energie GmbH ein paralleler Ausbaubedarf. Daher wird zur Minimierung der Eingriffe in die zu betrachtenden Schutzgüter in diesem Abschnitt eine 110-kV-Bahnstromleitung demontiert und die geplante 110-kV/380-kV-Gemeinschaftsfreileitung auf einem Gemeinschaftsgestänge der DB Energie GmbH und der Amprion GmbH größtenteils im vorhandenen Leitungsschutzstreifen geführt.

Ab dem Pkt. Melchhof bis zur UA Wengerohr plant die Amprion GmbH eine Bündelung ihrer Höchstspannungsfreileitung mit vorhanden Freileitungen, die dann demontiert und auf die neuen Maste mit aufgelegt werden können.

Die Auswahlgründe für die ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Trassenführung sind nachvollziehbar und aus raumordnerischer Sicht nicht zu beanstanden. Die untersuchte großräumige 69 km lange Alternativtrasse und die technische Alternative Erdkabel scheiden aus.

Der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der Vorzugstrasse entspricht den einschlägigen Raumordnungsgrundsätzen in § 2 ROG und dem LEP IV-Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung. Hierbei stehen krisensichere Stromnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem hohen Anteil heimischer Energieträger im Vordergrund. Zudem wird der Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz entsprochen, wonach die Energieversorger ihre Leitungsnetze so vorhalten sollen, dass die Einspeisung dezentral erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist. Hier wird die Anbindung von Windparks an die neue Leitung im Zuge der Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle spielen.

Die Gesamtmaßnahme entspricht auch den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, vor allem mit Blick auf das Bündelungsprinzip mit anderen Leitungen und die künftigen Vorgaben der Regionalplanung zur Energieversorgung und Energieinfrastruktur. Hierbei geht es auch um die Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG werden von der Gesamtmaßnahme nicht in einem dahingehende Maße tangiert, dass es mit Blick auf die materielle Zielbetroffenheit eines Zielabweichungsverfahrens bedürfte. In den Maßgaben im Abschnitt A. dieses Entscheids ist festgehalten, welche Maßnahmen erforderlich sind, um insoweit die Vereinbarkeit mit den relevanten Zielvorgaben zu gewährleisten bzw. herstellen zu können.

Des Weiteren ist Gegenstand der raumordnerischen Abwägung, ob eine Übereinstimmung des Vorhabens mit den tangierten Grundsätzen und den in der Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG) besteht bzw. unter welchen Maßgaben und Hinweisen eine solche Übereinstimmung hergestellt werden kann.

Bei dieser Gesamtbetrachtung sind die aufgrund des vorhandenen Leitungskorridors gegebenen Vorbelastungen für die einzelnen Schutzgüter relevant, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zweifellos unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen, die eine neue Trassenführung inmitten einer bisher nicht oder kaum vorbelasteten Landschaft mit sich bringen würde.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt C.4 erfolgten Würdigung und dargestellten Abwägungselemente ergibt sich in der Gesamtschau folgendes Bild:

Durch das Vorhaben werden raum- und siedlungsstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Auch werden die von der Planung betroffenen Gemeinden nicht in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt.

Raumordnerisch relevante nicht zumutbare Immissionen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Der abschließende Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte des Immissionsschutzrechts ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu führen.

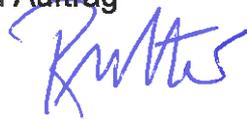
Bei den weiteren fachlich relevanten Belangen ist im Maßstab der Raumordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen nicht erkennbar, dass der Planungsabsicht gravierende Bedenken entgegenstehen. Hier kommt es darauf an, die Detailplanung für das Zulassungsverfahren in enger und frühzeitiger Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen vorzunehmen, wie dies in den Maßgaben dieses raumordnerischen Entscheids zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang kommt der Festlegung der Maststandorte, sei es in tangierten Wasserschutzgebieten, im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen, oder auch mit Blick auf das Landschaftsbild, besondere Bedeutung zu.

Nach alledem kommt die obere Landesplanungsbehörde in der raumordnerischen Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben einhergehenden positiven Effekte einer sicheren Stromversorgung und der verstärkten Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz zur Umsetzung der Energiewende die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen fachlichen Belange überwiegen.

Hierbei geht es auch um die Umsetzung der ambitionierten energie- und Klimaschutzpolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz.

Die raumverträgliche Beurteilung des Vorhabens nach § 15 ROG i. V. m. § 17 LPIG ergeht unter den Maßgaben und Hinweisen des Abschnittes A. dieses raumordnerischen Entscheids, die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der Berücksichtigungspflicht unterliegen.

Im Auftrag



Manfred Butter

Anlagen 2 bis 19 - nur an Antragstellerin

Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

- Anlage 2 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Trier vom 11.11.2014
- Anlage 3 Obere Naturschutzbehörde vom 20.01.2015
- Anlage 4 BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e. v. vom 09.01.2015 mit
Kreisgruppen Mayen-Koblenz - ohne Datum -, Cochem-Zell vom
05.01.2015 und Bernkastel-Wittlich vom 09.01.2015
- Anlage 5 Zentralstelle der Forstverwaltung vom 12.01.2015
- Anlage 6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Koblenz -
vom 07.01.2015
- Anlage 7 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -
vom 15.12.2014
- Anlage 8 Landesamt für Geologie und Bergbau vom 03.12.2014
- Anlage 9 Bundesnetzagentur - Referat 226, Berlin, vom 14.11.2014
- Anlage 10 a Energieversorgung Mittelrhein (EVM) Netz GmbH, Koblenz, vom
16.12.2014
- Anlage 10 b Energienetze Mittelrhein GmbH, Koblenz, vom 08.01.2015
- Anlage 10 c Energieversorgung Mittelrhein AG, Hauptverwaltung Koblenz, vom
13.01.2015
- Anlage 11 Westnetz GmbH, Dortmund, vom 06.11.2014
- Anlage 12 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Gerolstein,
vom 24.11.2014
- Anlage 13 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln, vom
28.10.2014
- Anlage 14 PLEdoc GmbH, Essen, vom 08.01.2015
- Anlage 15 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein, vom
29.10.2014
- Anlage 16 Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken, vom 05.01.2015

Anlage 17 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Trier, vom
13.01.2015

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlage 18 Einwohnerin aus Kinderbeuren vom 30.11.2014

Anlage 19 Einwohner aus Bausendorf vom 05.02.2015